

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung
RRB Nr. 776/2025
2024_02_GSI_Sozialhilfegesetz_SHG_2021.GSI.30

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ???.
Geändert: 122.20 | 124.1 | 211.1 | 213.22 | 213.316 | 213.319 | 326.1 | 341.1 | 410.11 | 410.51 | 631.1 | 812.11 | 841.11 | 860.2 | 861.1 | 935.11
Aufgehoben: 860.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie- rungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Sozialhilfegesetz (SHG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 38 der Kantonsverfas- sung (KV) ¹ , auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:			
	I.			
	1 Allgemeine Bestimmungen			
	Art. 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation und Zuständigkeiten, die Leistungsange- bote sowie die Finanzierung der individu- ellen Sozialhilfe (Sozialhilfe). ² Zudem regelt es die Aufsicht über die Sozialdienste sowie den Datenschutz.			

¹⁾ BSG [101.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 2 Zweck ¹ Die Sozialhilfe a sichert die Existenz bedürftiger Personen, b fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit, c gewährleistet die berufliche und soziale Integration. ² Sie ermöglicht die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben und schafft damit die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges und eigenverantwortliches Dasein.			
	Art. 3 Wirkungsbereiche ¹ Die Sozialhilfe umfasst Massnahmen in folgenden Bereichen: a finanzielle Existenzsicherung, b persönliche Autonomie, c berufliche und soziale Integration, d menschenwürdige Lebensbedingungen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 4 Wirkungsziele ¹ Die Massnahmen der Sozialhilfe sind in den einzelnen Wirkungsbereichen auf folgende Ziele ausgerichtet: a Prävention, b Hilfe zur Selbsthilfe, c Ausgleich von Beeinträchtigungen, d Behebung von Notlagen, e Verhinderung von Ausgrenzung, f Förderung der Integration.	Antrag Regierungsrat I	Art. 4 Wirkungsziele <i>Rückweisung an den Regierungsrat mit dem Auftrag, die Beratung, Prävention und Qualifizierungsangebote zu stärken.</i> <i>(i.V.m. Rückweisungsanträgen zu Art. 19 und Art. 45)</i>	Antrag Regierungsrat I
	Art. 5 Wirkungsorientierung ¹ Die Leistungsangebote der Sozialhilfe sind allgemein zugänglich, qualitativ angemessen und wirkungsorientiert.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Sie werden regelmässig auf das Erreichen der Ziele und auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis hin überprüft.			
	Art. 6 Steuerung ¹ Der Kanton steuert die Leistungsangebote in den einzelnen Wirkungsbereichen unter Anhörung der Gemeinden. ² Er sorgt zusammen mit den Gemeinden sowie mit öffentlichen und privaten Trägerschaften für die Bereitstellung der erforderlichen Leistungsangebote.	¹ Der Kanton steuert die Leistungsangebote in den einzelnen Wirkungsbereichen <u>unter Anhörung unter Einbezug</u> der Gemeinden.		Antrag Kommissionsmehrheit
	Art. 7 Subsidiarität ¹ Die Sozialhilfe beachtet den Grundsatz der Subsidiarität. ² Subsidiarität in der Sozialhilfe bedeutet, dass wirtschaftliche Hilfe nur gewährt wird, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann oder wenn Hilfe Dritter nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.	² Subsidiarität in der Sozialhilfe bedeutet, dass wirtschaftliche Hilfe nur gewährt wird, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann oder wenn <u>Hilfeleistungen Dritter nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Weise erhältlich ist sind.</u>		Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 8 Rechtspflege ¹ Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ²⁾ .			
	2 Organisation und Zuständigkeiten			
	2.1 Allgemeines			
	Art. 9 Grundsatz ¹ Die Sozialhilfe ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden. ² Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) zieht die Gemeinden bei der Weiterentwicklung der Grundsätze in diesem Gesetz bei. ³ Der Kanton berücksichtigt die Interessen der Gemeinden angemessen. ⁴ Der Regierungsrat hört die Interessenverbände der Gemeinden an, bevor er über bedeutende Änderungen mit Auswirkungen auf die Gemeinden entscheidet.			
	Art. 10 Kanton			

²⁾ BSG [155.21](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Der Kanton a legt die Grundsätze und Ziele der Sozialhilfe fest, b sorgt für die Bereitstellung, Finanzierung, Koordination und Überprüfung der erforderlichen Leistungsangebote, c vollzieht die Sozialhilfe, sofern ihm diese Zuständigkeit durch Gesetz zugewiesen wird. ² Vollzieht der Kanton die Sozialhilfe, gelten die zuständige Stelle der GSI oder von dieser beauftragte Dritte hinsichtlich des Vollzugs sinngemäss als Sozialdienste im Sinne dieses Gesetzes.			
	Art. 11 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat a definiert die strategischen Ziele und Schwerpunkte der Sozialhilfe, b beantragt die Bereitstellung der finanziellen Mittel durch den Grossen Rat, c genehmigt die Leitbilder, Planungen und Berichte der GSI, d legt die Grundzüge des strategischen Controllings fest und nimmt Kenntnis von den Wirkungskontrollen der GSI,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	e erfüllt weitere Aufgaben nach diesem Gesetz.			
	Art. 12 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ¹ Die GSI a konkretisiert die Ziele der Sozialhilfe und sorgt für deren Umsetzung, b erhebt und analysiert den Bedarf an Leistungsangeboten regelmässig, c plant und koordiniert bedarfsgerechte Leistungsangebote, d überprüft die Wirkung und die Qualität der Leistungsangebote regelmässig, e überprüft die Sozialdienste nach den Vorgaben dieses Gesetzes, f berät die Gemeinden in Vollzugsfragen, g kann die Gemeinden bei der Aus- und Weiterbildung der Sozialbehörden unterstützen, h erlässt Vorschriften für das Controlling der Gemeinden in Zusammenarbeit mit diesen, i vollzieht die interkantonale und internationale Sozialhilfe,	g kann <u>unterstützt</u> die Gemeinden bei der Aus- und Weiterbildung der Sozialbehörden <u>unterstützen</u>,		Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	k erfüllt weitere Aufgaben nach diesem Gesetz. ² Soweit die GSI durch dieses Gesetz zum Abschluss von Leistungsverträgen ermächtigt wird, gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)³⁾ sinngemäss.			
	Art. 13 Gemeinden ¹ Die Gemeinden a stellen die Leistungsangebote der Sozialhilfe nach den kantonalen Vorgaben bereit, b vollziehen die Sozialhilfe unter Vorbehalt von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c, c überprüfen die Wirkung der Leistungsangebote regelmässig. ² Sie können auf eigene Kosten Leistungsangebote bereitstellen, die über die kantonalen Vorgaben hinausgehen. ³ Bürgergemeinden nehmen Aufgaben nach diesem Gesetz wahr, sofern sie über einen bürgerlichen Sozialdienst verfügen.			
	2.2 Sozialbehörde			

³⁾ BSG [860.2](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 14 Organisation ¹ Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde hat eine Sozialbehörde. ² Sofern die Gemeinde nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat die Sozialbehörde. ³ Die Gemeinden können mit anderen Gemeinden gemeinsame Sozialbehörden bilden. ⁴ Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst (Art. 17 Abs. 1) bilden eine einzige Sozialbehörde.			
	Art. 15 Aufgaben ¹ Die Sozialbehörde a legt die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes fest und erlässt hierfür regelmässig strategische Ziele, insbesondere zur beruflichen und sozialen Integration, b beaufsichtigt im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Sozialdienst und ergreift oder veranlasst bei Bedarf die erforderlichen Massnahmen, c unterstützt den Sozialdienst in der Erfüllung seiner Aufgaben, indem sie			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	1. grundsätzliche Fragen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beurteilt und entscheidet, 2. beratend zu Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialdienstes Stellung nimmt, d nimmt Controlling- und Planungsaufgaben wahr, indem sie den Bedarf an Leistungsangeboten in den Gemeinden, für die sie zuständig ist, erhebt. ² Sie erstattet den Gemeinden, für die sie zuständig ist, jährlich Bericht über die Tätigkeit des Sozialdienstes und über alle wesentlichen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.			
	2.3 Sozialdienst			
	Art. 16 Trägerschaft ¹ Die Trägerschaft eines Sozialdienstes ist die Gemeinde. ² Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst müssen eine Trägerschaft bestimmen, die, soweit nicht anders bestimmt, auch die Rechte und Pflichten der ihr angeschlossenen Gemeinden nach diesem Gesetz wahrnimmt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Die Trägerschaften der Sozialdienste erstatten der GSI regelmässig Bericht und sind verpflichtet, ihr die erforderlichen Daten bereitzustellen oder zu liefern.			
	Art. 17 Organisation ¹ Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde führt einen eigenen Sozialdienst, betreibt mit anderen Gemeinden einen gemeinsamen Sozialdienst oder schliesst sich dem Sozialdienst einer anderen Gemeinde an. ² Die Gemeinde sorgt für eine zweckmässige und effiziente Organisation des Sozialdienstes. ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere zu den Mindestanforderungen an die Organisation des Sozialdienstes durch Verordnung, insbesondere über a die Mindestgrösse des Sozialdienstes, b die Aufgaben des Fachpersonals, c die Anforderungen, die das Fachpersonal erfüllen muss.			
		d (neu) <u>die Mindestanforderungen an die Prozesse,</u>		Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		e (neu) die Mindestanforderungen an das Qualitäts- und Risikomanagement.		Antrag Kommissionsmehrheit
	Art. 18 Ersatzabgabe ¹ Die zuständige Stelle der GSI kann eine Ersatzabgabe von Gemeinden verlangen, die der Verpflichtung, einen Sozialdienst zu führen, nicht nachkommen. ² Die Ersatzabgabe ist nach dem Aufwand zu bemessen, der dem Kanton entsteht, wenn er für die Einwohnerinnen und Einwohner der entsprechenden Gemeinde Leistungen eines Sozialdienstes bereitstellen muss.			
	Art. 19 Aufgaben ¹ Zu den Aufgaben der Sozialdienste, welche die Sozialhilfe im Einzelfall vollziehen, gehören insbesondere a die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,	Antrag Regierungsrat I	Art. 19 Aufgaben <i>Rückweisung an den Regierungsrat mit dem Auftrag, die Beratung, Prävention und Qualifizierungsangebote zu stärken.</i> <i>(i.V.m. Rückweisungsanträgen zu Art. 4 und Art. 45)</i>	Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b der Abschluss einer individuellen Zielvereinbarung, c die Beratung und Betreuung, d die Anordnung von Massnahmen, e die Festsetzung und Gewährung von Leistungen, f die präventive Beratung im Bereich der Sozialhilfe sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes.	b der Abschluss einer individuellen sowie die <u>regelmässige Überprüfung und Erneuerung individueller Zielvereinbarungen mit spezifischen, messbaren, realistischen und terminierten Zielen,</u> (i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Bst. g (neu)) g (neu) <u>die Anordnung von Auflagen und Weisungen, insbesondere wenn die unterstützte Person eine Zielvereinbarung verweigert oder bei unbegründeter Nichteinhaltung der Zielvereinbarung gemäss lit. b</u> (i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Bst. b)	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommissionsmehrheit Antrag Kommissionsmehrheit
	² Die Sozialdienste			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a erfüllen auch Aufgaben nach der besonderen Gesetzgebung, namentlich in den Bereichen Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen sowie Kindes- und Erwachsenenschutz, b können weitere Aufgaben aufgrund eines Leistungsvertrags zwischen der Trägerschaft und der GSI erfüllen. ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung und dabei insbesondere, in welchen Situationen die Sozialdienste von den Vorgaben nach Absatz 1 abweichen können.			
	Art. 20 Externe Unterstützung ¹ Die Sozialdienste sind berechtigt, beim Vollzug der Sozialhilfe Unterstützung bei Fachpersonen einzuholen und dabei insbesondere mit anderen Sozialdiensten zusammenzuarbeiten.			
	Art. 21 Aufgabenübertragung	<i>Rückweisung zur erneuten Überprüfung der Einführung der Übertragungsmöglichkeit an geeignete Dritte unter Prüfung einer gleichzeitigen Revision der entsprechenden Bestimmung im IBG.</i>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Sozialdienste sind berechtigt, die Vollstreckung der auf das Gemeinwesen übergegangenen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche im Sinne von Artikel 58 einem anderen Sozialdienst, einer anderen geeigneten Behörde oder einer gemeinnützigen Stelle zu übertragen. ² Überträgt die Gemeinde die Aufgabe einem anderen Sozialdienst, einer anderen geeigneten Behörde oder einer gemeinnützigen Stelle, so hat sie mit ihnen die Kosten zu regeln.			
	Art. 22 Parteirechte in Strafverfahren ¹ Die Sozialdienste haben in Strafverfahren wegen Verletzung von Artikel 146 oder 148a des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)⁴⁾ volle Parteirechte im Sinne von Artikel 104 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)⁵⁾.			
	2.4 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion			
	Art. 23 Sozialinspektion			

⁴⁾ SR [311.0](#)

⁵⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die GSI sorgt dafür, dass alle Sozialdienste im Kanton die Möglichkeit haben, Sachverhalte in begründeten Einzelfällen mit Sozialinspektionen (Art. 87 ff.) abzuklären. ² Die Gemeinden können ein eigenes Sozialinspektorat führen oder Dritte mit der Durchführung von Sozialinspektionen beauftragen. ³ Die GSI kann eigene Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren einsetzen oder mit Dritten Leistungsverträge betreffend Sozialinspektionen abschliessen, in denen Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt werden. ⁴ Der Kanton und die Gemeinden können Institutionen des privaten Rechts errichten, die für die Sozialdienste Sozialinspektionen durchführen.			
	Art. 24 Vertrauensärztliche Abklärungen ¹ Die GSI kann für Sozialdienste den Zugang zu vertrauensärztlichen Abklärungen organisieren, indem sie a Verträge mit Ärztinnen und Ärzten abschliesst, b vertrauensärztliche Abklärungsstellen einrichtet,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c mit Dritten Leistungsverträge über das Führen solcher Stellen abschliesst. ² In den Verträgen sind Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung zu regeln. ³ Die Gemeinden können Verträge mit Ärztinnen und Ärzten abschliessen oder ein von der GSI organisiertes Angebot in Anspruch nehmen. ⁴ Der Kanton kann allein oder zusammen mit den Gemeinden Institutionen des privaten Rechts errichten, die für die Sozialdienste vertrauensärztliche Abklärungen durchführen.			
	Art. 25 Zusätzliche fachliche Unterstützung ¹ Die zuständige Stelle der GSI kann auf Anfrage zusätzlich zu Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f kostenpflichtig unterstützen: a die Sozialbehörden bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit, b die Sozialdienste beim Erfüllen der Mindestanforderungen an die Organisation.	<u>c (neu) die Sozialdienste beim Erfüllen der Mindestanforderungen an die Prozesse und das Qualitäts- und Risikomanagement.</u>		Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Sie kann auf Anfrage einer Burgergemeinde oder einer Zunft oder Gesellschaft der Burgergemeinde Bern kostenpflichtig a Unterstützung im Sinne von Absatz 1 leisten, b eine Überprüfung des burgerlichen Sozialdienstes in sinngemässer Anwendung von Artikel 102 und 103 durchführen. ³ Sie kann Dritte beauftragen, die Unterstützung nach diesem Artikel zu erbringen. ⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere den Umfang der Kostenpflicht.			
	Art. 26 Besondere Massnahmen ¹ Die GSI kann zur Erreichung des Zwecks und der Wirkungsziele der Sozialhilfe besondere Massnahmen treffen und Modellversuche durchführen oder fördern. ² Dabei sind die Bestimmungen nach Artikel 77 ff. SLG sinngemäss anwendbar.	^{1a} <u>(neu) Die Gemeinden sowie ihre Interessenverbände können der GSI Vorschläge für besondere Massnahmen und Modellversuche unterbreiten.</u>		Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 27 Ombudsstellen ¹ Die GSI kann Ombudsstellen fördern und unterstützen.	¹ Die GSI kann Ombudsstellen <u>oder Rechtsberatungsstellen</u> fördern und unterstützen.	¹ Die GSI kann <u>fördert und unterstützt</u> Ombudsstellen <u>oder Rechtsberatungsstellen</u> fördern und unterstützen.	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	2.5 Zusammenarbeit			
	Art. 28 Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) ¹ Die Sozialdienste arbeiten mit anderen Institutionen wie insbesondere den Organen der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zusammen, um die Eingliederung von Personen und deren finanzielle Unabhängigkeit zu fördern. ² Die mitwirkenden Institutionen stimmen ihre Angebote an Eingliederungsmassnahmen nach Möglichkeit aufeinander ab. ³ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich ungeachtet des Sozialhilfegeheimnisses nach Artikel 111 nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.			
	Art. 29 Nichtständige beratende Kommissionen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Bei Bedarf und in Absprache mit den Gemeinden kann die GSI nichtständige beratende Kommissionen für bestimmte Aufgaben und Projekte in Zusammenhang mit der Umsetzung und der Weiterentwicklung dieses Gesetzes bestellen. ² Die Aufgaben, Organisation, Zuständigkeit und Zusammensetzung der nichtständigen beratenden Kommissionen werden von der GSI in einem Reglement festgelegt. ³ Die Gemeinden, Regionen und Fachverbände müssen angemessen vertreten sein.	¹ Bei Bedarf und in Absprache mit den Gemeinden kann <u>bestellt</u> die GSI nichtständige beratende Kommissionen für bestimmte Aufgaben und Projekte in Zusammenhang mit der Umsetzung und der Weiterentwicklung dieses Gesetzes <u>bestellen</u>.	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommissionsminderheit
	2.6 Bürgerliche Sozialhilfe			
	Art. 30 Grundsatz ¹ Den Burgergemeinden sowie den Zünften und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die burgerliche Sozialhilfe ausüben, obliegt die Gewährung der Sozialhilfe nach diesem Gesetz an ihre Angehörigen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Die zuständige Burgergemeinde ersetzt der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde oder dem Kanton die Kosten der ihren Angehörigen gewährten Sozialhilfe. ³ Die Burgergemeinden können auf Ende eines Kalenderjahres von der burgerlichen Sozialhilfe zurücktreten. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.			
	Art. 31 Zweckmässige Organisation und Aufsicht ¹ Die Burgergemeinden sowie die Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern, welche die burgerliche Sozialhilfe ausüben, sind verpflichtet, eine zweckmässige Organisation des Sozialdienstes zu gewährleisten und über eine unabhängige Aufsicht über die operative Tätigkeit zu verfügen. ² Die burgerliche Sozialhilfe unterliegt nicht der Überprüfung durch die GSI nach diesem Gesetz.			
	Art. 32 Freiwillige Überprüfung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Burgergemeinden sowie die Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern, welche die burgerliche Sozialhilfe ausüben, können Unterstützungsleistungen nach Artikel 25 in Anspruch nehmen und insbesondere eine freiwillige Überprüfung ihres Sozialdienstes veranlassen. ² Im Falle einer freiwilligen Überprüfung sind Artikel 122, 125, 126 und 128 sinngemäss anwendbar.	¹ Die Burgergemeinden sowie die Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern, welche die burgerliche Sozialhilfe ausüben, können <u>Unterstützungsleistungen zusätzliche fachliche Unterstützung</u> nach Artikel 25 in Anspruch nehmen und insbesondere eine freiwillige Überprüfung ihres Sozialdienstes veranlassen.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	Art. 33 Fallführung ¹ Die Burgergemeinden sowie die Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern sind nicht verpflichtet, ein von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestelltes oder genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden. ² Sie können mit der zuständigen Stelle der GSI schriftlich vereinbaren, ein bereitgestelltes Fallführungssystem kostenpflichtig zu benutzen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ In Abweichung von Artikel 123 Absatz 2 und 3 können der Übertragungsbericht und das vollständige Sozialhilfedossier auch in physischer Form zur Verfügung gestellt werden, wenn Bürgergemeinden sowie die Zünfte und Gesellschaften der Bürgergemeinde Bern vom Zuständigkeitswechsel betroffen sind.			
	Art. 34 Bürgergutsbeitrag ¹ Bürgergemeinden und Bürgerkorporationen, welche die bürgerliche Sozialhilfe nicht ausüben, haben der GSI jährlich einen Bürgergutsbeitrag zu leisten. ² Die Bürgergutsbeiträge der Bürgergemeinden und Bürgerkorporationen a sind nach deren wirtschaftlicher Leistungskraft zu bemessen, b werden dem Lastenausgleich als Einnahme gutgeschrieben. ³ Der Regierungsrat regelt die Höhe und Bemessung der Bürgergutsbeiträge, das Festsetzungsverfahren und die Befreiung von der Beitragspflicht durch Verordnung.			
	Art. 35 Lastenausgleich ¹ Der Aufwand der Bürgergemeinden unterliegt nicht dem Lastenausgleich.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Kosten von Massnahmen, die von einer zuständigen Burgergemeinde gestützt auf dieses Gesetz bei einem Leistungserbringer nach SLG angeordnet und vorfinanziert worden sind, werden von der Burgergemeinde und dem Kanton zu gleichen Teilen getragen. ³ Kostenbeteiligungen oder Leistungen Dritter sind vor der Kostenbeteiligung in Abzug zu bringen. ⁴ Die Burgergemeinde ist verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI zur Überprüfung der Kosten nach Absatz 2 die erforderlichen Daten bereitzustellen oder zu liefern; Artikel 127 und 140 Absatz 1 gelten sinngemäss.			
	3 Leistungsangebote der Sozialhilfe			
	3.1 Allgemeines			
	Art. 36 Leistungsangebote ¹ Die Leistungsangebote der Sozialhilfe umfassen Leistungen der persönlichen und der wirtschaftlichen Hilfe.			
	Art. 37 Anspruch			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Jede bedürftige Person hat Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe. ² Als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln oder aus Leistungen Dritter aufkommen kann. ³ Jede Person hat Anspruch auf Zugang zum Sozialdienst der Gemeinde.	¹ Jede bedürftige Person hat Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe und Zugang zum Sozialdienst der Gemeinde. <i>(i.V.m. Art. 37 Abs. 2+3)</i> ² Als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln oder aus Leistungen Dritter aufkommen kann. <u>Jede bedürftige Person hat Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe.</u> <i>(i.V.m. Art. 37 Abs. 1+3)</i> ³ Jede Person hat Anspruch auf Zugang zum Sozialdienst der Gemeinde. Als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln oder aus Leistungen Dritter aufkommen kann. <i>(i.V.m. Art. 37 Abs. 1+2)</i>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	Art. 38 Persönliche Integrität			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialdienste sowie die Empfängerinnen und Empfänger der Sozialhilfe achten gegenseitig die Menschenwürde und die persönliche Integrität.			
	Art. 39 Individualisierung ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialdienste tragen den Gegebenheiten des Einzelfalls angemessen Rechnung.			
	Art. 40 Abschiebeverbot ¹ Die Gemeinden dürfen bedürftige Personen weder abschieben noch ihnen den Zuzug erschweren oder verwehren. ² Bei Widerhandlung hat die fehlbare Gemeinde der Sozialhilfe gewährenden Gemeinde sämtliche Kosten zu ersetzen. Der Kostenersatz ist vom Lastenausgleich ausgeschlossen. ³ Für Ausländerinnen und Ausländer bleiben die Bestimmungen über den Widerruf oder die Verweigerung von Anwesenheitsbewilligungen sowie über die Aus- und Wegweisung und die Heimschaffung vorbehalten.			
	Art. 41 Gewährung der Sozialhilfe			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die persönliche und die wirtschaftliche Hilfe werden unter Vorbehalt von Artikel 19 Absatz 3 auf der Basis einer individuellen Zielvereinbarung gewährt. ² Die Gewährung der Sozialhilfe ist bei Bedarf mit Weisungen zu verbinden, soweit dadurch die Bedürftigkeit vermieden, behoben oder vermindert oder eigenverantwortliches Handeln gefördert wird.			
	Art. 42 Allgemeine Pflichten ¹ Personen, die Sozialhilfe beanspruchen, haben dem Sozialdienst die erforderlichen Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben sowie Änderungen der Verhältnisse unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. ² Sie sind verpflichtet, a Weisungen des Sozialdienstes zu befolgen, b das zum Vermeiden, Beheben oder Vermindern der Bedürftigkeit Erforderliche selbst vorzukehren, c eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Eine Arbeit ist zumutbar, wenn sie dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der Person angemessen ist.			
	Art. 43 Pflicht zum Spracherwerb ¹ Personen, die Sozialhilfe beanspruchen, sind verpflichtet, eine der beiden Amtssprachen des Kantons zu erlernen, sofern sie noch nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen. ² Der Sozialdienst klärt zu Beginn der Gewährung der wirtschaftlichen Hilfe den Sprachstand ab und ordnet die erforderlichen Massnahmen unter angemessener Beachtung der persönlichen Umstände an. ³ Keine Pflicht nach Absatz 1 besteht für Personen, deren Fähigkeit oder Möglichkeit zum Spracherwerb wesentlich beeinträchtigt ist, namentlich bei a Behinderung, b Krankheit, c anderen gewichtigen persönlichen Umständen.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 43 Pflicht zum Spracherwerb <i>ganzen Artikel streichen</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welches Sprachniveau den erforderlichen Kenntnissen in einer der beiden Amtssprachen entspricht.			
	Art. 44 Sprachliche Integration ¹ Der Kanton stellt sicher, dass genügend geeignete Angebote zur sprachlichen Integration für Personen zur Verfügung stehen, die wirtschaftliche Hilfe beziehen und nicht über die erforderlichen Kenntnisse in einer der beiden Amtssprachen des Kantons verfügen.			
	3.2 Persönliche Hilfe			
	Art. 45 ¹ Die persönliche Hilfe wird in Form von Beratung, Betreuung, Vermittlung und Information gewährt.	Antrag Regierungsrat I	Art. 45 Rückweisung an den Regierungsrat mit dem Auftrag, die Beratung, Prävention und Qualifizierungsangebote zu stärken. (i.V.m. Rückweisungsanträgen zu Art. 4 und Art. 19)	Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		² (neu) <u>Der Regierungsrat erlässt einen Mindestkatalog an Leistungen, welche die Gemeinden im Rahmen der persönlichen Hilfe erbringen müssen.</u>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	3.3 Wirtschaftliche Hilfe			
	3.3.1 Allgemeines			
	Art. 46 Grundsatz ¹ Die wirtschaftliche Hilfe deckt der bedürftigen Person den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und ermöglicht ihr die angemessene Teilhabe am sozialen Leben, unter Vorbehalt der Artikel 47 und 62.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose a wird sie tiefer bemessen, wenn das Bundesrecht dies vorschreibt, b kann sie tiefer bemessen werden, wenn das Bundesrecht dies zulässt. ³ Die eigenen Mittel und die Leistungsansprüche gegenüber Dritten werden bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe angemessen angerechnet. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. ⁴ Für das Tilgen von Schulden wird in der Regel keine wirtschaftliche Hilfe gewährt.	² Rückweisung an den Regierungsrat mit dem Auftrag, im Gesetz für die Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Sinne von Abs. 2 im Grundsatz höhere Leistungen als für die erwachsenen Personen, in der Regel ein soziales Existenzminimum vorzusehen und entsprechend auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Haben Kinder lediglich einen Anspruch auf Nothilfe, so sind für sie auf Verordnungsstufe ebenfalls höhere Ansätze als für die erwachsenen Personen vorzusehen.	² Absatz streichen	Antrag Kommissionmehrheit

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 47 Ausnahmen ¹ Die wirtschaftliche Hilfe wird grundsätzlich auf die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen beschränkt für Personen, a die nach Bundesrecht keinen Anspruch auf Sozialhilfe geltend machen können, b die über eine Kurzaufenthaltsbewilligung verfügen, sofern das Bundesrecht eine Beschränkung auf die garantierte Hilfe in Notlagen zulässt, c die sich illegal in der Schweiz aufhalten, d die auf der Durchreise sind. ² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	Antrag Regierungsrat I	b streichen	Antrag Regierungsrat I
	Art. 48 Bemessung ¹ Der Regierungsrat regelt im Rahmen des Bundesrechts die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Massgebend dafür sind grundsätzlich die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)⁶⁾ der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, soweit die Sozialhilfegesetzgebung keine Abweichungen vorsieht, und die folgenden Vorgaben: a Gleichbehandlung der Empfängerinnen und Empfänger der wirtschaftlichen Hilfe unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede, b Schaffung von Anreizsystemen, welche die Empfängerinnen und Empfänger der wirtschaftlichen Hilfe zur Selbstständigkeit und Integration sowie insbesondere zur Aufnahme einer Arbeit führen, c Auswahl der für den Kanton und die Gemeinden langfristig kostengünstigsten Variante, d Beachtung fachlicher Grundsätze.	b Schaffung von Anreizsystemen, welche die Empfängerinnen und Empfänger der wirtschaftlichen Hilfe zur Selbstständigkeit und Integration sowie insbesondere zur Aufnahme einer <u>Arbeit oder einer berufsbildenden Massnahme</u> führen,		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	Art. 49 Vermögensverzicht	<i>ganzen Artikel streichen</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Kommissionsminderheit</i>

⁶⁾ <https://rl.skos.ch>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe einer bedürftigen Person werden Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, unter Achtung der verfassungsmässig garantierten Hilfe in Notlagen als Einnahmen angerechnet. ² Der Regierungsrat a regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere die anrechenbaren Vermögenswerte, deren Berechnung und die Höhe der Anrechnung, b sieht dabei eine Begrenzung sowohl der Zeitspanne, wie weit ein anzurechnender Vermögensverzicht zurückliegen darf, wie auch der Dauer der Anrechnung vor.			
	Art. 50 Konkubinatsbeitrag ¹ Bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe einer bedürftigen Person, die in einem stabilen Konkubinat lebt, wird ein angemessener Beitrag der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners als Einnahme angerechnet.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Ein stabiles Konkubinat wird vermutet, wenn das Paar seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt lebt oder mit einem gemeinsamen Kind zusammenlebt. ³ Der Regierungsrat regelt die Bemessung des Konkubinatsbeitrags durch Verordnung.	² Ein stabiles Konkubinat wird vermutet, wenn das Paar seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt lebt oder mit einem gemeinsamen Kind zusammenlebt <u>oder wenn es weniger als zwei Jahre zusammenlebt, aber ein gemeinsames Kind hat.</u>		Antrag Kommissionsmehrheit
	Art. 51 Obergrenzen für Wohnkosten ¹ Die Sozialbehörde legt unter Berücksichtigung des aktuellen regionalen Wohnungsmarkts Obergrenzen für Wohnkosten fest und überprüft diese regelmässig. ² Sie meldet die festgelegten Obergrenzen der zuständigen Stelle der GSI jeweils zu Beginn des Jahres und bei unterjährigen Änderungen.			
	Art. 52 Ausrichtung ¹ Die wirtschaftliche Hilfe wird in der Regel in Form einer Geldleistung oder einer geldwerten Leistung gewährt. Dies kann insbesondere erfolgen durch			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a Barauszahlung, b Bank- oder Postüberweisung, c Begleichung von anfallenden Rechnungen, d Bevorschussung von ausstehenden Drittleistungen. ² Die wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise auch erbracht werden durch a Sachleistungen, b Kostengutsprachen, c Abgabe von Gutscheinen. ³ Auf Antrag eines Ehegatten oder einer in eingetragener Partnerschaft lebenden Person kann die wirtschaftliche Hilfe aufgeteilt und beiden Ehegatten oder beiden eingetragenen Partnerinnen und Partnern separat ausgerichtet werden. ⁴ Der Regierungsrat kann das Nähere durch Verordnung regeln.			
	Art. 53 Sicherung des Verwendungszwecks ¹ Zur Sicherung des Verwendungszwecks kann der Sozialdienst die wirtschaftliche Hilfe für die bedürftige Person auch an Dritte ausrichten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Die wirtschaftliche Hilfe darf nicht a verpfändet oder abgetreten werden, b mit Gegenforderungen der Gemeinde verrechnet werden, mit Ausnahme von sozialhilferechtlichen Rückerstattungsfor- forderungen und von bevorschussten Sicherheitsleistungen bei Wohnungs- mieten.	b mit Gegenforderungen der Gemeinde verrechnet werden, mit Ausnahme von sozialhilferechtlichen Rück- erstattungsfor- derungen- und von bevorschussten Sicherheitsleistungen bei Wohnun- gsmieten.		Antrag Regierungsrat I
	3.3.2 Wirtschaftliche Hilfe bei vor- handenem Vermögen			
	Art. 54 Grundsatz ¹ Die wirtschaftliche Hilfe kann ausnahms- weise gewährt werden, wenn Vermögens- werte vorhanden sind, deren Verwertung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. ² Wird wegen Unmöglichkeit oder Unzu- mutbarkeit auf eine Verwertung verzichtet, so ist dies regelmässig zu überprüfen.			
	Art. 55 Vertragliches Grundpfand			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Verfügt die bedürftige Person über Grundstücke, deren Verwertung als nicht möglich oder als nicht zumutbar gilt, ist mit ihr zur Sicherung der Rückerstattungsansprüche nach Artikel 65 Absatz 1 grundsätzlich ein Vertrag auf Errichtung eines Grundpfands abzuschliessen. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Ausnahmen von diesem Grundsatz. ² Weigert sich die bedürftige Person, einen Vertrag auf Errichtung eines Grundpfands abzuschliessen, gilt die Verwertung als zumutbar, und das Grundstück ist innert angemessener Frist zu verwerten, soweit die Verwertung als möglich gilt. ³ Die bedürftige Person ist Schuldnerin der Beurkundungskosten und der Grundbuchgebühren für die Errichtung des Grundpfands.			
	Art. 56 Verwertung von Grundeigentum ¹ Die Verwertung eines Grundstücks gilt als nicht möglich, wenn a es weder ganz noch teilweise vermietet, verpachtet oder veräussert oder b kein durch das Grundstück gesicherter Kredit aufgenommen werden kann. ² Die Verwertung eines Grundstücks kann als nicht zumutbar gelten, wenn			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a die bedürftige Person in ihrer selbst bewohnten Liegenschaft günstiger wohnt als in einer Mietwohnung nach sozialhilferechtlichen Ansätzen, b die bedürftige Person voraussichtlich nur kurz- oder mittelfristig unterstützt wird, c die bedürftige Person nur in relativ geringem Umfang unterstützt wird oder d das Grundstück nicht marktgerecht verwertet werden kann.			
	3.3.3 Wirtschaftliche Hilfe im Hinblick auf Leistungen Dritter			
	Art. 57 Bevorschussung ¹ Die wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, diese Leistungen aber noch nicht erbracht wurden. ² Sie wird grundsätzlich von der Abtretung von Forderungen an die Gemeinde abhängig gemacht. ³ Bevorschusst der Sozialdienst Sozialversicherungsleistungen, verlangt er beim Versicherer, dass die fälligen bevorschussten Leistungen ihm ausgezahlt werden.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 58 Geltendmachung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüchen ¹ Der Sozialdienst ist verpflichtet, familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche geltend zu machen, die auf das unterstützende Gemeinwesen übergehen. ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Staatsverträgen, des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG)⁷⁾ und des Gesetzes vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBG)⁸⁾.			
	Art. 59 Festsetzung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen ¹ Ist der Unterhalts- oder Unterstützungsbeitrag noch nicht vertraglich oder gerichtlich festgesetzt oder soll ein festgesetzter Beitrag erhöht werden, trifft der Sozialdienst mit der pflichtigen Person nach Möglichkeit eine Vereinbarung über Art und Umfang der von ihr zu erbringenden Leistung.			

⁷⁾ SR [851.1](#)

⁸⁾ BSG [213.22](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Kommt keine Vereinbarung zustande, klagt der Sozialdienst den Anspruch beim zuständigen Gericht ein, soweit er nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) ⁹⁾ dazu berechtigt ist.			
	3.3.4 Integrationsmassnahmen			
	Art. 60 Einzelne Integrationsmassnahmen ¹ Als Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration gelten insbesondere a berufliche Qualifizierungsmassnahmen, b Integrationshilfen in den Arbeitsmarkt, c Angebote zur Förderung von Grundkompetenzen und Sprachkompetenzen sowie weitere Bildungsmassnahmen, d Beschäftigungsprogramme, e Familienarbeit, f Freiwilligenarbeit, g Therapien.			
	Art. 61 Festlegen und Erreichen der Integrationsmassnahmen			

⁹⁾ SR [210](#)

[illegible]

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b muss verhältnismässig zum Fehlverhalten sein und c darf unter Achtung der verfassungsmässig garantierten Hilfe in Notlagen höchstens 30 Prozent des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt betragen. ³ In leichten, begründeten Fällen kann von einer Kürzung abgesehen werden.	Antrag Regierungsrat I	³ In leichten, begründeten Fällen kann wird von einer Kürzung abgesehen werden.	Antrag Regierungsrat I
	Art. 63 Einstellung ¹ Die wirtschaftliche Hilfe wird ganz oder teilweise eingestellt, wenn eine Person trotz vorgängiger Weisung a eine ihr konkret zur Verfügung stehende und zumutbare entlohnte Arbeit oder Beschäftigungsmassnahme verweigert, b einen ihr zustehenden bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch nicht geltend macht,	¹ Die wirtschaftliche Hilfe wird <u>wegen Verletzung der Subsidiarität</u> ganz oder teilweise eingestellt, wenn eine Person trotz vorgängiger Weisung (i.V.m. Abs. 2 + 3 (neu))		Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c ohne zureichenden Grund auf anderweitige konkret zur Verfügung stehende Einnahmen verzichtet oder d ihre Vermögenswerte nicht innerhalb einer angemessenen Frist verwertet. ² Der Umfang der Einstellung richtet sich nach der Höhe der Gelder, die der Person durch ihr Fehlverhalten entgehen, um ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.	² Der Umfang der Einstellung richtet sich nach der Höhe der Gelder, die der Person durch ihr Fehlverhalten Verhalten entgehen, um ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. (i.V.m. Abs. 1 + 3 (neu)) ³ (neu) <u>Die teilweise oder vollumfängliche Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe als Sanktion ist nicht zulässig.</u> (i.V.m. Abs. 1 +2)		Antrag Kommissionsmehrheit Antrag Kommissionsmehrheit
	3.4 Rückerstattungspflicht			
	3.4.1 Rückerstattungspflicht von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern			
	Art. 64 Vermögensanfall			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Personen, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse aufgrund eines Vermögensanfalls wesentlich verbessert haben.			
	Art. 65 Realisierbarkeit oder Realisierung von Vermögenswerten und Ansprüchen ¹ Personen, die wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen beziehen oder bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald die Vermögenswerte realisierbar oder realisiert werden. ² Personen, die im Hinblick auf bevorstehende Leistungen Dritter wirtschaftliche Hilfe beziehen oder bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald die Ansprüche realisiert werden können.			
	Art. 66 Selbstverschulden und unrechtmässiger Bezug ¹ Personen, die ihre Bedürftigkeit grob selbstverschuldet haben, müssen die wirtschaftliche Hilfe zurückerstatten, die ihnen deswegen ausgerichtet werden musste. ² Personen, die unrechtmässig wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung samt Zins verpflichtet.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Der Zins entfällt, wenn der Sozialdienst wegen eines Versehens zu viel wirtschaftliche Hilfe ausgerichtet hat.			
	Art. 67 Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht ¹ Die Rückerstattungspflicht nach Artikel 64 entfällt, wenn eine Person die wirtschaftliche Hilfe a während ihrer Unmündigkeit oder bis zum Abschluss ihrer ordentlichen Erstausbildung rechtmässig bezogen hat, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt bestimmten Leistungen,	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 67 Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht <i>Rückweisung an den Regierungsrat mit dem Auftrag, die Ausnahmen so zu formulieren, dass Eltern nicht für die Sozialhilfe ihrer Kinder rückerstattungspflichtig sind.</i> <i>(i.V.m. Rückweisung von Art. 68)</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b als Integrationszulagen und Erwerbsfrei- beträge bezogen hat, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversi- cherungsleistungen, Stipendien, Famili- enzulagen und ähnlichen für den Unter- halt bestimmten Leistungen, c für das faktisch in ihrer Obhut stehende Kind erhalten hat und die zivilrechtlich zuständige Behörde keinen oder nur ei- nen den gebührenden Unterhalt nicht deckenden Unterhaltsbeitrag des ande- ren Elternteils festgelegt hat. ² Die Befreiung von der sozialhilferechtli- chen Rückerstattungspflicht nach Artikel 4 Absatz 3 IBG bleibt vorbehalten.			
	3.4.2 Rückerstattungspflicht weite- rer Personen			
	Art. 68 Ehe, eingetragene Partnerschaft und Konkubinat	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 68 Ehe, eingetragene Partnerschaft und Konkubinat <i>Rückweisung an den Re- gierungsrat mit dem Auf- trag, die Ausnahmen so zu formulieren, dass Eltern nicht für die Sozialhilfe ih- rer Kinder rückerstattungs- pflichtig sind.</i> <i>(i.V.m. Rückweisung von Art. 67)</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Ehefrau, der Ehemann oder die in eingetragener Partnerschaft lebende Person hat grundsätzlich auch die der jeweilig anderen Person während der Ehe oder Partnerschaft gewährte wirtschaftliche Hilfe zurückzuerstatten, sofern ein Rückerstattungsgrund nach Artikel 64 bis 66 vorliegt. ² Ob die Rückerstattung geltend gemacht werden kann, beurteilt sich nach Massgabe der familienrechtlichen oder aufgrund von Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)¹⁰⁾ obliegenden Unterhalts- und Beistandspflichten. ³ Bei bedürftigen Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern ist jeder Elternteil zur Rückerstattung der gesamten für ihre Kinder gewährten wirtschaftlichen Hilfe verpflichtet, sofern ein Rückerstattungsgrund nach Artikel 64 bis 66 vorliegt.			
	Art. 69 Drittpersonen ¹ Die wirtschaftliche Hilfe, die eine verstorbene Person zu Lebzeiten bezogen hat, ist zurückzuerstatten	Antrag Regierungsrat I	Art. 69 Drittpersonen <i>ganzen Artikel streichen</i>	Antrag Regierungsrat I

¹⁰⁾ SR [211.231](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a von den Erbinnen und Erben sowie Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmern, wenn der Nachlass nicht überschuldet ist und soweit sie aus dem Nachlass bereichert sind, b von Personen, die aus einer mit dem Ableben der verstorbenen Person fällig gewordenen Leistung, die nicht in den Nachlass der verstorbenen Person fällt, insbesondere Leistungen aus einer Sozialversicherung, aus einer Lebensversicherung oder aus der gebundenen Selbstvorsorge, begünstigt sind.	b von Personen, die aus einer mit dem Ableben der verstorbenen Person fällig gewordenen Leistung, die nicht in den Nachlass der verstorbenen Person fällt, insbesondere Leistungen aus einer Sozialversicherung, aus einer Lebensversicherung oder aus der gebundenen Selbstvorsorge, begünstigt sind. <u>Davon ausgenommen sind überlebende Ehegatten, überlebende Konkubinatspartner oder eingetragene Partner, minderjährige Kinder sowie volljährige Kinder in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr.</u>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	3.4.3 Verzicht auf Rückerstattung			
	Art. 70 ¹ Auf Antrag hin kann in Härtefällen auf eine Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Der Regierungsrat regelt die Kriterien für das Vorliegen eines Härtefalls durch Verordnung.			
	3.4.4 Verfahren			
	Art. 71 ¹ Der Sozialdienst, der die wirtschaftliche Hilfe gewährt hat, klärt regelmässig ab, ob die Voraussetzungen für eine Rückerstattung erfüllt sind. ² Sind die Voraussetzungen für die Rückerstattung erfüllt, ist er verpflichtet, den Rückerstattungsanspruch geltend zu machen. ³ Er trifft mit der pflichtigen Person nach Möglichkeit eine Vereinbarung über die Rückerstattungsmodalitäten oder erlässt eine Verfügung, wenn keine Vereinbarung zustande kommt. ⁴ Er informiert andere Sozialdienste im Kanton, die ebenfalls Anrecht auf eine Rückerstattung haben.			
	3.4.5 Verrechnung			
	Art. 72 Grundsatz			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Der Sozialdienst kann Rückerstattungsansprüche, die im Verfahren nach Artikel 71 festgesetzt worden sind, unter Beachtung von Artikel 62 Absatz 2 mit fälligen Leistungen verrechnen. ² Bedürftigen Personen, die wegen grob selbstverschuldeter Bedürftigkeit oder unrechtmässigen Leistungsbezugs infolge einer Pflichtverletzung rückerstattungspflichtig sind, werden vor der Verrechnung nach Absatz 1 als Sanktion die Leistungen gekürzt, sofern die Voraussetzungen von Artikel 62 erfüllt sind.			
	Art. 73 Bei Wechsel des Sozialdienstes ¹ Wechselt die bedürftige Person den Wohnort und wird dadurch neu ein anderer Sozialdienst für ihre Unterstützung zuständig als jener, dem die bedürftige Person unrechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe zurückerstatten muss, gilt in Abweichung von Artikel 72 Absatz 1 folgendes Verfahren: a Der neu zuständige Sozialdienst berechnet die monatlich zustehende wirtschaftliche Hilfe und zieht von diesem Betrag den unter Beachtung von Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe c zulässigen Betrag ab.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b Er überweist die nach Abzug nach Buchstabe a verbliebene monatliche wirtschaftliche Hilfe an die bedürftige Person. c Er überweist den in Buchstabe a abgezogenen Betrag an den Sozialdienst, der gegenüber der bedürftigen Person einen Rückerstattungsanspruch hat, bis die Rückerstattung vollständig erfolgt ist. ² Die betroffenen Sozialdienste können eine andere Periodizität für die Überweisung vereinbaren.			
	3.4.6 Verjährung			
	Art. 74 Fristen ¹ Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem der Sozialdienst Kenntnis erhalten hat, dass ein rückerstattungsrelevanter Sachverhalt vorliegt, für jede einzelne Leistung, aber spätestens fünfzehn Jahre nach deren Ausrichtung.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	¹ Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem der Sozialdienst Kenntnis erhalten hat, dass ein rückerstattungsrelevanter Sachverhalt vorliegt, für jede einzelne Leistung, aber spätestens fünfzehn <u>fünfzehn</u> Jahre nach deren Ausrichtung.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Wird die Rückerstattung vereinbart oder verfügt, so gilt ab diesem Zeitpunkt eine zehnjährige Verjährungsfrist zur Vollstreckung des Rückerstattungsanspruchs. ³ Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Rückerstattungsanspruch.	² Wird die Rückerstattung vereinbart oder verfügt, so gilt ab diesem Zeitpunkt eine zehnjährige <u>fünfjährige</u> Verjährungsfrist zur Vollstreckung des Rückerstattungsanspruchs.	Antrag Regierungsrat I	Antrag Regierungsrat I
	Art. 75 Unterbrechung der Fristen ¹ Die Verjährungsfristen nach Artikel 74 Absatz 1 und 2 werden durch jede Einforderungshandlung und durch Teilzahlungen der rückerstattungspflichtigen Person unterbrochen. ² Die Fristen ruhen, solange die rückerstattungspflichtige Person in der Schweiz nicht betrieben werden kann.	Antrag Regierungsrat I	Art. 75 Unterbrechung der Fristen <i>ganzen Artikel streichen</i>	Antrag Regierungsrat I
	Art. 76 Keine Verjährung ¹ Der Rückerstattungsanspruch, der durch ein vertragliches Grundpfand sichergestellt ist, unterliegt keiner Verjährung.			
	3.5 Zuständigkeit			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	3.5.1 Zuständigkeit der Gemeinden			
	Art. 77 Grundsatz ¹ Die Gewährung der Sozialhilfe an Personen mit Aufenthalt im Kanton obliegt unter Vorbehalt von Artikel 30, 79 und 81 der Gemeinde, in der die bedürftige Person ihren Unterstützungswohnsitz im Sinne des ZUG hat. ² Die Gewährung der Sozialhilfe obliegt der Aufenthaltsgemeinde, wenn die bedürftige Person keinen Unterstützungswohnsitz nach Absatz 1 hat oder ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen ist. Als Aufenthalt gilt die tatsächliche Anwesenheit in einer Gemeinde. ³ Ist eine offensichtlich bedürftige Person, insbesondere wegen einer Erkrankung oder eines Unfalls, auf ärztliche oder behördliche Anordnung in eine andere Gemeinde verbracht worden, gilt diejenige Gemeinde als Aufenthaltsgemeinde, von der aus die Zuweisung erfolgt ist.			
	Art. 78 Personen des Asylbereichs und Staatenlose ¹ Die Zuständigkeit nach Artikel 77 gilt auch für folgende Personen des Asylbereichs, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe ausrichtet:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a Flüchtlinge und anerkannte Staatenlose, b Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, c vorläufig Aufgenommene. ² Vorbehalten bleibt Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)¹¹⁾.			
	Art. 79 Abweichende Zuständigkeit ¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung für Personen nach Artikel 77 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 78 Absatz 1 eine andere Zuständigkeit vorsehen, insbesondere für Fälle, in denen diese Personen mit Personen zusammenleben, die nach SAFG unterstützt werden.			
	Art. 80 Streitige örtliche Zuständigkeit ¹ Ist die örtliche Zuständigkeit streitig, hat diejenige Gemeinde, bei der die bedürftige Person das Gesuch um Unterstützung zuerst gestellt hat, die wirtschaftliche Hilfe bis zur Klärung der Zuständigkeit als Vorleistung zu gewähren.			

¹¹⁾ BSG [861.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Gemeinden entscheidet auf Klage hin die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises der beklagten Gemeinde.			
	3.5.2 Zuständigkeit des Kantons			
	Art. 81 ¹ Die GSI ist zuständig für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel, a denen eine Erholungs- und Bedenkzeit nach Artikel 35 der eidgenössischen Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)¹²⁾ gewährt worden ist oder b die über eine Kurzaufenthaltsbewilligung nach Artikel 36 VZAE verfügen.			
	3.5.3 Übertragung an Dritte			
	Art. 82			

¹²⁾ SR [142.201](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Gemeinden und die GSI können die Gewährung der Sozialhilfe nach Artikel 78 und 81 in ihrem Zuständigkeitsbereich mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerschaften übertragen. ² Diese können im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten Verfügungen erlassen. ³ Die Bestimmungen von Artikel 17 und 18 SLG gelten sinngemäss.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	¹ Die Gemeinden und die GSI können die Gewährung der Sozialhilfe nach Artikel 78 und 81 in ihrem Zuständigkeitsbereich mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private <u>gemeinnützige</u> Trägerschaften übertragen.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	3.5.4 Kostenübernahme			
	Art. 83 Ersatzpflichtige Kosten im Rahmen interkantonalen Verhältnisse ¹ Die ersatzpflichtigen Kosten, die der Kanton Bern als Wohnkanton gegenüber dem Aufenthaltskanton nach Artikel 14 ZUG zu übernehmen hat, werden von der zuständigen Gemeinde nach Artikel 77 vergütet.			
	Art. 84 Medizinische Notfallbehandlungen	Art. 84 Medizinische Notfallbehandlungen <i>Rückweisung an den Regierungsrat mit folgendem Auftrag:</i>		<i>Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die zuständige Gemeinde übernimmt auf Gesuch eines Leistungserbringers hin Kosten für medizinische Notfallbehandlungen einschliesslich, anschliessender Repatriierungskosten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a Beim Leistungserbringer handelt es sich um ein im Kanton Bern gelegenes Listenspital oder Listengeburtshaus. b Die Kosten sind uneinbringlich. c Die behandelte Person hat keinen Wohnsitz in der Schweiz und der Kanton Bern ist zuständig nach ZUG. ² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er legt dabei insbesondere fest, wann ein medizinischer Notfall im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, und kann die Anzahl der Leistungserbringer, die eine Kostenübernahme nach Absatz 1 beantragen können, beschränken.	<i>Die Zuständigkeit der Gemeinden im Zusammenhang mit der Übernahme uneinbringlicher Notfallkosten ist zu überprüfen und gegebenenfalls ganz aufzuheben. Die Prüfung der Gesuche zur Übernahme von uneinbringlichen Notfallkosten soll künftig zentral durch den Kanton erfolgen und nicht Aufgabe der Gemeinden sein. Ebenso soll die Finanzierung dieser Kosten nicht mehr über die Sozialhilfe, sondern über eine alternative kantonale Lösung erfolgen.</i>		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	3.6 Verfahren			
	3.6.1 Gesuch			
	Art. 85 ¹ Das Verfahren zur Gewährung der Sozialhilfe wird in der Regel auf Gesuch hin und in Ausnahmefällen von Amtes wegen eröffnet. ² Das Gesuch um Gewährung der Sozialhilfe ist mündlich oder schriftlich beim Sozialdienst der zuständigen Gemeinde zu stellen, wobei sich die gesuchstellende Person vertreten lassen kann. ³ Das Gesuch kann in Abweichung von den Vorschriften des VRPG auch digital eingereicht werden, sofern der Sozialdienst der zuständigen Gemeinde diese Möglichkeit anbietet.			
	3.6.2 Vertrauensärztliche Abklärungen			
	Art. 86 ¹ Der Sozialdienst kann eine vertrauensärztliche Abklärung anordnen, wenn zusätzliche medizinische Untersuchungen der bedürftigen Person erforderlich sind im Bereich	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 86 <i>ganzen Artikel streichen</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a der Arbeitsintegration, b von Integrationsmassnahmen, c von weiteren Weisungen und Massnahmen, d der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe. ² Der Sozialdienst a kann entsprechende Verträge mit Ärztinnen und Ärzten sowie mit vertrauensärztlichen Abklärungsstellen abschliessen, b ist zur Übermittlung der erforderlichen Daten an die Ärztinnen und Ärzte oder an die vertrauensärztlichen Abklärungsstellen berechtigt. ³ Wird die verantwortliche Ärztin oder der verantwortliche Arzt von der bedürftigen Person nicht von der Schweigepflicht entbunden, so informiert diese oder dieser den Sozialdienst über das Abklärungsergebnis, ohne die medizinischen Auskünfte und die Unterlagen weiterzuleiten.			
	3.6.3 Sozialinspektion			
	Art. 87 Begriff und Voraussetzungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Sozialinspektionen sind besondere Sachverhaltsabklärungen im Einzelfall, die nur vorgenommen werden dürfen, wenn a der begründete Verdacht besteht, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezieht, bezogen hat oder zu erhalten versucht, und b der Sozialdienst die eigenen Möglichkeiten zur Ermittlung des Sachverhalts ausgeschöpft hat oder dies mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.	Antrag Regierungsrat I	² (neu) <u>Für jede Anordnung einer Sozialinspektion hat der Sozialdienst vorgängig die Zustimmung der Sozialbehörde einzuholen.</u>	Antrag Regierungsrat I
	Art. 88 Sachverhaltsabklärungen ¹ Die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren klären die Verhältnisse der betroffenen Personen ab, insbesondere hinsichtlich a der Erwerbstätigkeit, b der Wohnsituation, c der Arbeitsfähigkeit sowie			

[illegible]

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a dürfen nur zeitlich begrenzt und auf öffentlich einsehbarem Grund überwacht werden und b müssen ohne technische Hilfsmittel erkennbar sein. ² Die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren dürfen das Verhalten der betroffenen Personen nicht beeinflussen. ³ Die Überwachung kann die Benutzung von Bildträgern beinhalten. ⁴ Für jede Anordnung einer Überwachung hat der Sozialdienst vorgängig die Zustimmung der Sozialbehörde einzuholen.	Antrag Regierungsrat I	³ streichen (Eventualantrag falls Streichungsanträge zu Art. 89 + 90 abgelehnt werden)	Antrag Regierungsrat I
	Art. 91 Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren ¹ Sozialinspektionen dürfen nur von fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden. ² Der Regierungsrat regelt das Nähere zu den Anforderungen an die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren durch Verordnung.			
	Art. 92 Zuständigkeit der Anordnung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Leitung des Sozialdienstes ist zuständig für die Anordnung einer Sozialinspektion. ² Die Anordnung wird mit Angaben über die den Verdacht begründenden Tatsachen in das Sozialhilfedossier der betroffenen Person eingetragen.			
	Art. 93 Auftrag ¹ In einem schriftlichen Sozialinspektionsauftrag wird insbesondere festgelegt, welche Beweismittel die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren verwenden dürfen. ² Der Regierungsrat kann das Nähere zum Inhalt der Sozialinspektionsaufträge durch Verordnung regeln.			
	Art. 94 Datenschutz ¹ Mit dem Sozialinspektionsauftrag erhalten die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren vom zuständigen Sozialdienst die zur Abklärung erforderlichen Daten, soweit zwingend erforderlich durch Gewährung der Einsicht in das entsprechende Sozialhilfedossier.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Die Behörden und Personen nach Artikel 117 und 118 sind unter den dort genannten Voraussetzungen und Einschränkungen verpflichtet, den Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren die zur Abklärung zwingend erforderlichen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, unentgeltlich bekanntzugeben, wobei für Auskünfte von Finanzinstituten und Instituten mit einer Bankenbewilligung im Sinne des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)¹³⁾ eine Vollmacht der betroffenen Person erforderlich ist.			
	Art. 95 Abklärungsergebnisse ¹ Die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren erstatten dem Sozialdienst Bericht, übergeben ihm die verwertbaren Beweismittel und vernichten die untauglichen unverzüglich. ² Die im Rahmen der Sozialinspektion erfassten Daten werden im Sozialhilfedossier der betroffenen Person abgelegt. ³ Die betroffene Person wird vom Sozialdienst nach Abschluss der Sozialinspektion über die Beweismittelerhebungen informiert.			

¹³⁾ SR [952.0](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	⁴ Die Trägerschaften der Sozialdienste erstatten der GSI jährlich Bericht über die erfolgten Sozialinspektionen und deren Ergebnisse.			
	3.6.4 Entscheide			
	Art. 96 ¹ Der Sozialdienst trifft und eröffnet seine Entscheide grundsätzlich in Form einer Verfügung. ² Begünstigende Entscheide können auch in anderer Form getroffen und eröffnet werden, sofern keine Verfügung verlangt wird.			
	3.6.5 Rechtsschutz			
	Art. 97 Beschwerden ¹ Gegen Verfügungen der Sozialdienste sowie von öffentlichen und privaten Trägerinnen und Trägern im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden kann bei der Regierungstatthalterin oder beim Regierungstatthalter Beschwerde erhoben werden. ² Gegen Verfügungen von öffentlichen oder privaten Trägerinnen und Trägern im Zuständigkeitsbereich der GSI kann Beschwerde an diese erhoben werden.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Anstelle der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters entscheidet die Oberwaisenkommission über Beschwerden gegen Verfügungen der Sozialdienste der Burgergemeinde Bern sowie ihrer Zünfte und Gesellschaften. Der Regierungsrat regelt die Organisation der Oberwaisenkommission durch Verordnung. ⁴ Beschwerdeentscheide unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.			
	Art. 98 Prozessvertretung ¹ Zur Prozessvertretung vor den Beschwerdeinstanzen sind Personen und Organisationen nach freier Wahl der beschwerdeführenden Person zugelassen.			
	3.6.6 Kosten			
	Art. 99 ¹ Im Verfahren vor den Sozialdiensten und den Beschwerdeinstanzen werden unter Vorbehalt mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben.			
	4 Aufsicht über die Sozialdienste			
	4.1 Aufgaben der Sozialbehörde			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 100 Grundsatz ¹ Die Sozialbehörde beaufsichtigt im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Sozialdienst und berücksichtigt dabei insbesondere auch die Ergebnisse der Überprüfung der Sozialdienste durch die zuständige Stelle der GSI nach Artikel 102 ff. ² Sie prüft insbesondere die Organisation des Sozialdienstes in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten und der Arbeitsabläufe sowie von Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen. ³ Die Datenbekanntgabe richtet sich nach Artikel 122. Die Sozialbehörde kann insbesondere a vom Sozialdienst eine namentliche Liste der Sozialhilfedossiers verlangen, b Einsicht in Sozialhilfedossiers nehmen, soweit dies zwingend erforderlich ist.			
	Art. 101 Massnahmen ¹ Die Sozialbehörde leitet die erforderlichen Schritte ein, indem sie insbesondere a Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel festlegt und ergreift, soweit sie dazu zuständig ist,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b vom Sozialdienst die Behebung festgestellter Mängel verlangt oder dem zuständigen Gemeindeorgan Massnahmen vorschlägt, wenn sie dafür nicht selbst zuständig ist.			
	4.2 Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion			
	Art. 102 Überprüfung und Leistungsvergleiche ¹ Die zuständige Stelle der GSI überprüft die Sozialdienste in Bezug auf a die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen an ihre Organisation, b die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz, c die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben über die Ausrichtung der Sozialhilfe, d die zweckgebundene Verwendung der anrechenbaren Besoldungs- und Weiterbildungspauschalen.	b die Wahrnehmung ihrer Aufgaben <u>Aufgabenerfüllung</u> nach diesem Gesetz,		Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Sie kann Leistungsvergleiche zur Beurteilung der Leistungen der einzelnen Sozialdienste durchführen.	² Sie kann Leistungsvergleiche zur Beurteilung der Leistungen der einzelnen Sozialdienste durchführen_ <u>und bewährte Praktiken an die Sozialdienste weiterreichen.</u>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	Art. 103 Vorgehen ¹ Die zuständige Stelle der GSI überprüft die Sozialdienste regelmässig und risikobasiert. ² Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe b und c zu überprüfen, nimmt sie regelmässig Einsicht in Sozialhilfedossiers von Personen, die Leistungen des Sozialdienstes beziehen oder bezogen haben. ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere die Periodizität für die ordentliche Überprüfung der Sozialdienste.			
	Art. 104 Mitwirkungspflichten			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Soweit dies für die Wahrnehmung der Überprüfung durch die zuständige Stelle der GSI erforderlich ist, sind die Sozialdienste sowie die von diesen beauftragten Dritten verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI a Auskünfte zu erteilen, b Einsicht in die Akten zu gewähren, insbesondere in die Buchführungsunterlagen, die Betriebs-, Leistungs- und Qualitätsdaten sowie die Sozialhilfedossiers, wobei Form und Umfang der Datenbearbeitung sich nach den Vorgaben von Artikel 122 und 125 richten, c Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, d jede Unterstützung zu gewähren, die für die Überprüfung erforderlich ist. ² Der Regierungsrat kann das Nähere durch Verordnung regeln.			
	Art. 105 Ergebnis der Überprüfung ¹ Das Ergebnis der Überprüfung wird von der zuständigen Stelle der GSI in einem Prüfbericht festgehalten, wobei dem Sozialdienst vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen ist.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Der definitive Prüfbericht wird der zuständigen Sozialbehörde zum Festlegen und Ergreifen der erforderlichen Massnahmen zugestellt. ³ Setzt die zuständige Sozialbehörde die erforderlichen Massnahmen ungenügend, verspätet oder gar nicht um, kann die zuständige Stelle der GSI nach vorgängiger Mahnung durch anfechtbare Verfügung Sanktionen nach Artikel 106 anordnen. ⁴ Der Regierungsrat kann das Nähere zum Verfahren durch Verordnung regeln.	Antrag Regierungsrat I	³ streichen	Antrag Regierungsrat I
	Art. 106 Sanktionen ¹ Die zuständige Stelle der GSI kann gegen die Gemeinde oder die Trägerschaft des Sozialdienstes Sanktionen anordnen bei a Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Artikel 104, b mangelhafter Umsetzung von erforderlichen Massnahmen, c Verstoss gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder dessen Ausführungserlassen im Überprüfungsbereich von Artikel 102 Absatz 1. ² Sie kann folgende Sanktionen anordnen, die verhältnismässig sein müssen:	Antrag Regierungsrat I	b streichen	Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a Verwarnung, b Busse bis 20'000 Franken, c Zurückbehalten von Zahlungen, d ganzer oder teilweiser Ausschluss von anrechenbaren Aufwendungen der Sozialhilfe aus dem Lastenausgleich in der laufenden Abrechnungsperiode.	b Busse bis 20'000 <u>100'000</u> Franken, <i>Antrag Regierungsrat I</i>	b <i>Antrag Regierungsrat I</i> d <i>streichen</i>	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> <i>Antrag Regierungsrat I</i>
	Art. 107 Zwingende Sanktionen ¹ Die zuständige Stelle der GSI ordnet zwingend folgende Sanktionen an: a ganzer oder teilweiser Ausschluss des Aufwands für Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe vom Lastenausgleich, wenn der Sozialdienst die verbindlichen Bemessungsgrundlagen der wirtschaftlichen Hilfe systematisch missachtet hat, b Kürzung der betroffenen Pauschalen für die Besoldung und Weiterbildung im Lastenausgleich, wenn der Sozialdienst diese offensichtlich zweckentfremdet eingesetzt hat.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 107 Zwingende Sanktionen <i>ganzen Artikel streichen</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	4.3 Gemeinsame Bestimmungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 108 Übertragung von Aufsichts- und Überprüfungsaufgaben an Dritte ¹ Die Sozialbehörde und die zuständige Stelle der GSI können Dritte beauftragen, bei den Sozialdiensten Kontrollen im Rahmen der Aufsicht und Überprüfung durchzuführen und ihnen Bericht zu erstatten.	¹ Die Sozialbehörde und die zuständige Stelle der GSI können Dritte, <u>welche über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen</u> , beauftragen, bei den Sozialdiensten Kontrollen im Rahmen der Aufsicht und Überprüfung durchzuführen und ihnen Bericht zu erstatten.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	Art. 109 Amtshilfe ¹ Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der zuständigen Sozialbehörde unverzüglich Vorfälle, die auf Verletzung gesetzlicher Pflichten in deren Aufsichtsbereich nach Artikel 100 hindeuten.			
	Art. 110 Meldepflicht ¹ Die zuständige Sozialbehörde meldet der zuständigen Stelle der GSI unverzüglich gewichtige Vorfälle, die auf Verletzung gesetzlicher Pflichten hindeuten und in den Überprüfungsbereich nach Artikel 102 Absatz 1 fallen.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 110 Meldepflicht <i>streichen</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	5 Datenschutz			
	5.1 Allgemeines			
	Art. 111 Sozialhilfegeheimnis ¹ Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen oder dazu beigezogen werden, haben Informationen über natürliche Personen, die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten (Sozialhilfegeheimnis). ² Das Sozialhilfegeheimnis entfällt, wenn a eine gesetzliche Bestimmung die Datenbekanntgabe ausdrücklich verlangt oder zulässt, b die betroffene Person ausdrücklich in die Datenbekanntgabe einwilligt, c eine Strafanzeige eingereicht wird, d die vorgesetzte Stelle zur Auskunftserteilung ermächtigt oder e ausschliesslich zum Zweck der Informationsbeschaffung nach Artikel 117 oder 118 bekanntgegeben wird, dass eine Person Sozialhilfe beantragt, bezieht oder bezogen hat.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, dürfen Informationen auch Behörden und Personen bekanntgegeben werden, die keiner besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen.			
	Art. 112 Mitteilungspflichten ¹ Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, sind unter Vorbehalt von Absatz 2 zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen in dieser Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe bekannt werden für a ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen, b ein von Amtes wegen zu verfolgendes Vergehen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfe oder c einen Verstoß gegen Artikel 148a StGB, ausser wenn 1. er offensichtlich ungewollt gewesen oder 2. der unrechtmässige Bezug der wirtschaftlichen Hilfe in geringer Höhe erfolgt ist.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Die Mitteilungspflichten nach Absatz 1 Buchstabe a und nach Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)¹⁴⁾ entfallen für Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, in folgenden Fällen: a Die Informationen stammen vom Opfer. b Die Informationen stammen von der Ehegattin oder vom Ehegatten, von der eingetragenen Partnerin oder vom eingetragenen Partner, von der Lebenspartnerin oder vom Lebenspartner, von einem Elternteil, Geschwister oder Kind des Opfers. c Das Opfer ist Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Elternteil, Geschwister oder Kind der vermuteten Täterschaft.			
	Art. 113 Systematische Verwendung der AHV-Nummer			

¹⁴⁾ BSG [271.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen dürfen die AHV-Nummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) ¹⁵⁾ systematisch verwenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.			
	Art. 114 Sanktion ¹ Stellt die Trägerschaft eines Sozialdienstes oder ein Leistungserbringer der zuständigen Stelle der GSI die für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 6 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b bis d erforderlichen Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben bereit, kann die zuständige Stelle der GSI nach erfolgloser Mahnung eine Busse von bis zu 20'000 Franken aussprechen.			
	5.2 Datenbearbeitung durch die Sozialdienste			
	5.2.1 Informationsbeschaffung			
	Art. 115 Grundsätze			

¹⁵⁾ SR [831.10](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Informationen sind in der Regel im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach Artikel 42 Absatz 1 bei der betroffenen Person zu beschaffen. ² Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können die Informationen direkt bei den in Artikel 117 Absatz 1 Buchstabe b bis g genannten Dritten eingeholt werden.	² Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können die Informationen direkt bei den in Artikel 117 Absatz 1 Buchstabe b bis g genannten Dritten eingeholt werden. <u>Personen, über die Informationen direkt beschafft werden, werden darüber informiert.</u> (i.V.m. Abs. 3+4)		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Bei Behörden nach Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)¹⁶⁾ können Informationen in jedem Fall direkt und unter Vorbehalt von Artikel 118 Absatz 3 auch automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren beschafft werden. ⁴ Für Informationen, die gestützt auf Artikel 117 Absatz 1 und Artikel 118 nicht beschafft werden können, holen die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen von den betroffenen Personen eine Vollmacht ein.	³ Bei Behörden nach Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)¹⁷⁾ können Informationen in jedem Fall direkt und unter Vorbehalt von Artikel 118 Absatz 3 auch automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren beschafft werden. <u>Personen, über die Informationen direkt beschafft werden, werden darüber informiert.</u> (i.V.m. Abs. 2+4) ⁴ Für Informationen, die gestützt auf Artikel 117 Absatz 1 und Artikel 118 nicht beschafft werden können, holen die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen von den betroffenen Personen eine Vollmacht <u>zur direkten Informationsbeschaffung</u> ein. (i.V.m. Abs. 2+3)		Antrag Kommissionsmehrheit Antrag Kommissionsmehrheit
	Art. 116 Zentrale Personendatensammlungen			

¹⁶⁾ BSG [109.1](#)

¹⁷⁾ BSG [109.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Soweit es zwingend erforderlich ist, können die Sozialdienste aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons folgende Daten abrufen, einschliesslich früherer Daten: a Angaben zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts oder der sozialen Hilfe, b Angaben zum Haushalt.			
	5.2.2 Datenbekanntgabe und Auskunftspflichten Dritter			
	Art. 117 Allgemein ¹ Folgende Behörden und Personen sind unter Vorbehalt der beruflichen Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB verpflichtet, den Sozialdiensten Personendaten und, soweit diese Daten zwingend erforderlich sind, besonders schützenswerte Personendaten unentgeltlich bekanntzugeben: a Behörden nach Artikel 4 Absatz 1 DVG, insbesondere die Behörden der Einwohnerkontrolle, die Ausländerbehörden und die Polizeiorgane, unter Vorbehalt von Artikel 118,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b Personen, die mit einer Person, die Leistungen nach diesem Gesetz beantragt oder bezieht, in Hausgemeinschaft leben oder einer solchen Person gegenüber familienrechtlich unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind,	b Personen, die mit einer Person, die Leistungen nach diesem Gesetz beantragt oder bezieht, in Hausgemeinschaft leben oder einer solchen Person gegenüber familienrechtlich unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind,	b streichen <i>(i.V.m. weiteren Streichungsanträgen zu Abs. 1 + Abs. 2)</i>	Antrag Regierungsrat I
	c die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beantragen oder beziehen,	Antrag Regierungsrat I	c streichen <i>(i.V.m. weiteren Streichungsanträgen zu Abs. 1 + Abs. 2)</i>	Antrag Regierungsrat I
	d Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beantragen oder beziehen,	Antrag Regierungsrat I	d streichen <i>(i.V.m. weiteren Streichungsanträgen zu Abs. 1 + Abs. 2)</i>	Antrag Regierungsrat I
	e Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen, soweit die Datenbekanntgabe bundesrechtlich zulässig ist,			
	f Privatversicherungen,	Antrag Regierungsrat I	f streichen <i>(i.V.m. weiteren Streichungsanträgen zu Abs. 1 + Abs. 2)</i>	Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	g Finanzinstitute und Institute mit einer Bankenbewilligung im Sinne des BankG. ² Die Institute nach Absatz 1 Buchstabe g informieren über die bei ihnen vorhandenen Vermögenswerte von a Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beantragen oder beziehen, b Personen nach Absatz 1 Buchstabe b, die familienrechtlich unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind.	Antrag Regierungsrat I Antrag Regierungsrat I b streichen	g streichen (i.V.m. weiteren Streichungsanträgen zu Abs. 1 + Abs. 2) ² <u>ganzen</u> Absatz streichen (i.V.m. Streichungsanträgen zu Abs. 1)	Antrag Regierungsrat I Antrag Regierungsrat I Antrag Regierungsrat I
	Art. 118 Datenbekanntgabe der Steuerbehörden ¹ Die Steuerbehörden geben den Sozialdiensten Höhe und Zusammensetzung des Einkommens und des Vermögens von Personen bekannt, a die Leistungen nach diesem Gesetz beantragen oder beziehen, zur Überprüfung der Bedürftigkeit, b für die eine Rückerstattungspflicht nach Artikel 64 ff. geprüft wird, c für die eine Unterhalts- oder Verwandtenunterstützungspflicht nach ZGB geprüft wird.	c streichen		Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Absatz 1 umfasst a die Einkommens- und Vermögensdaten der aktuellen Steuererklärung und der aktuellen Steuerveranlagung, b die Einkommens- und Vermögensdaten, die den Steuerbehörden nach Eintritt der Rechtskraft einer Steuerveranlagung nach Buchstabe a bekannt werden. ³ Die Steuerbehörden geben auf Anfrage die Einkommens- und Vermögensdaten aus Steuerveranlagungen früherer Jahre bekannt, wenn dies für die Abklärungen nach Absatz 1 erforderlich ist. ⁴ Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Datenbekanntgabe von der Überschreitung von Schwellenwerten abhängig machen.			
	Art. 119 Mitteilungsrechte ¹ Die in Artikel 117 genannten Behörden und Personen können den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von sich aus Informationen zukommen lassen, wenn sie sichere Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen Sozialhilfe beziehen und die Informationen für die Abklärung der Ansprüche nach diesem Gesetz zwingend erforderlich sind.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Vorbehalten bleiben a die berufliche Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB und b besondere Geheimhaltungspflichten, die es den Behörden oder Personen verbieten, von sich aus Mitteilung zu erstatten.			
	5.2.3 Datenbekanntgabe der Sozialdienste im Allgemeinen			
	Art. 120 Datenbekanntgabe auf Anfrage oder automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren ¹ Die Sozialdienste geben in folgenden Fällen auf Anfrage oder automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt: a den kommunalen Finanzbehörden Fallzahlen, Aufwand, Ertrag und Saldo der wirtschaftlichen Hilfe sowie der Bevorschussungen und Rückerstattungen von Unterhaltsbeiträgen, b der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz Personendaten nach Artikel 22 und 31 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) ¹⁸⁾ ,			

¹⁸⁾ BSG [842.11](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c den Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden jährlich die Höhe der wirtschaftlichen Hilfe des vergangenen Jahres, d den Ausgleichskassen Abrechnungen von Bevorschussungszahlungen, Angaben zur Anmeldung von Ergänzungsleistungen sowie bei Nichterwerbstätigen Angaben zur Anmeldung von Familienzulagen und von AHV-Beiträgen, e den Betreibungs- und Konkursbehörden Auskünfte nach Artikel 91 Absatz 5 und Artikel 222 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)¹⁹⁾, f den kommunalen Diensten und Berufsbeistandschaften nach Artikel 22 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)²⁰⁾ das vollständige Sozialhilfedossier im Falle einer Beistandschaft mit Vertretungskompetenz in den Bereichen Administration und Vermögensverwaltung sowie einer Vormundschaft ,			

¹⁹⁾ SR [281.1](#)

²⁰⁾ BSG [213.316](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	g den kommunalen Diensten nach Artikel 23 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)²¹⁾ die Auskunft, ob ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, falls ein Förder- und Schutzbedarf nach KFSG gegeben ist, h den für den Vollzug des Inkassos und der Bevorschussung von Unterhaltsleistungen nach IBG zuständigen Stellen die Auskunft, ob ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, i den Leistungserbringern von Angeboten der beruflichen und sozialen Integration mit Einwilligung der zu vermittelnden Person die zur Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen nach Artikel 65 SLG zwingend erforderlichen Daten, insbesondere die Anmeldeunterlagen beim zuständigen Sozialdienst, Angaben über Qualifikation, Arbeitserfahrung und mögliche Weiterbildungen sowie Angaben über die aktuelle gesundheitliche Situation und Betreuungspflichten.			
	Art. 121 Meldungen und Mitteilungen der Sozialdienste			

²¹⁾ BSG [213.319](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Sozialdienste geben in folgenden Fällen zwingend erforderliche Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt: a den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 146 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)²²⁾, b den Strafverfolgungsbehörden durch eine mit dem Vollzug dieses Gesetzes befasste Person, die in einem Strafverfahren zur eigenen Verteidigung aussagt, c den mit dem Vollzug der Sozialhilfe befassten Behörden anderer Kantone im Rahmen von Zuständigkeitswechseln, d den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Rahmen von Artikel 314c und 443 ZGB, e den zuständigen Ausländerbehörden nach den Ausführungsbestimmungen zu Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)²³⁾,			

²²⁾ BSG [551.1](#)

²³⁾ SR [142.20](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	f den Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 155 Absatz 2 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)²⁴⁾. ² Sie geben in folgenden Fällen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt, wenn die anfragende Behörde oder Person den Gegenstand der verlangten Informationen genau bezeichnet sowie den Zweck und die zwingende Erforderlichkeit darlegt: a den mit dem Vollzug der Sozialhilfe befassten Behörden anderer Kantone insbesondere im Rahmen von Verrechnungen und Abklärungen von Rückerstattungspflichten, b den mit dem Vollzug des SLG betrauten Leistungserbringern und Behörden, c den zuständigen Ausländerbehörden aufgrund einer Anfrage nach Artikel 97 Absatz 2 AIG, d den Einrichtungen und Organen der Sozialversicherungen, soweit das Bundesrecht eine entsprechende Datenbearbeitung vorsieht,			

²⁴⁾ BSG [661.11](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	e den Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden im Rahmen von Artikel 155 Absatz 1 StG.			
	5.2.4 Datenbekanntgabe der Sozialdienste an Personen, die dem Sozialhilfegeheimnis unterstehen			
	Art. 122 ¹ Die Sozialdienste geben Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes oder des SAFG befassen oder dazu beigezogen werden Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben zwingend erforderlich ist. ² Die Datenbekanntgabe nach Absatz 1 erfolgt insbesondere a an die zuständige Stelle der GSI zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 6 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b bis d, Artikel 102 und 103 sowie Artikel 140, b an die Sozialbehörden zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 15 und 100, c an die Personen, die Sozialinspektionen durchführen, zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 88 bis 90.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Sie kann auch automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren erfolgen.			
	5.2.5 Datenbekanntgabe bei Zuständigkeitswechsel			
	Art. 123 ¹ Ein Sozialhilfedossier umfasst alle vorhandenen Daten und Informationen zu den Personen einer Unterstützungseinheit. ² Bei einem Wechsel der Zuständigkeit für den Vollzug der Sozialhilfe stellt der bisher zuständige Sozialdienst der nach diesem Gesetz oder dem SAFG neu zuständigen Stelle einen Übertragungsbericht sowie das vollständige Sozialhilfedossier in digitaler Form zur Verfügung. ³ In Absprache mit der neu zuständigen Stelle können Teile des Sozialhilfedossiers zusätzlich in physischer Form weitergegeben werden. ⁴ Der bisher zuständige Sozialdienst bewahrt die Unterlagen nach Absatz 2 bis zur Verjährung allfälliger Rückerstattungsansprüche auf.			
	5.2.6 Weitere Datenbekanntgaben			
	Art. 124			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Weitere spezialgesetzliche Grundlagen für die Bekanntgabe von Daten bleiben vorbehalten.			
	5.3 Datenbearbeitung durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion			
	Art. 125 Daten für Steuerung und Überprüfung ¹ Die zuständige Stelle der GSI bearbeitet personenbezogene Daten der Sozialdienste und der Leistungserbringer nach Artikel 82 zur Erfüllung der Steuerungsaufgaben nach Artikel 6 bzw. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b bis d und der Überprüfungsaufgaben nach Artikel 102 und 103 digital und grundsätzlich in nicht namentlicher Form; die Daten dürfen Rückschlüsse auf Sozialdienste, auf Gemeinden und auf Leistungserbringer zulassen. ² Kann der Zugriff der zuständigen Stelle der GSI auf die Daten nach Absatz 1 nicht über ein bereitgestelltes Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 erfolgen, müssen die Trägerschaften der Sozialdienste der zuständigen Stelle der GSI die personenbezogenen Daten nach deren Vorgaben digital, in nicht namentlicher Form bereitstellen oder liefern.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Die Datenbearbeitung erfolgt nur namentlich, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 102 und 103 zwingend erforderlich ist, insbesondere durch Einsicht in Sozialhilfedossiers. ⁴ Die zuständige Stelle der GSI kann zudem zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 102 und 103 personenbezogene Daten von Dritten, die nach Artikel 23 Absatz 3 mit der GSI einen Leistungsvertrag betreffend Sozialinspektionen abgeschlossen haben, in namentlicher Form bearbeiten.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	⁴ streichen	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	Art. 126 Auswertungen zu Steuerungs- und Überprüfungszwecken ¹ Die zuständige Stelle der GSI kann die Daten nach Artikel 125 Absatz 1 zu Steuerungs- und Überprüfungszwecken auswerten sowie a Auswertungen durch Abgleich mit personenbezogenen, nicht namentlichen Daten von anderen Behörden, von Leistungserbringern nach SLG und von Sozialversicherungen vornehmen, b für den Zeitraum ab Gesuchstellung um Sozialhilfe bis 15 Jahre nach Ablösung von der Sozialhilfe Fallverläufe erstellen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c Daten für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung nach dem kantonalen Datenschutzrecht zur Verfügung stellen. ² Die Auswertungen und Fallverläufe können in personenbezogener, nicht namentlicher Form erstellt werden.			
	Art. 127 Daten für den Lastenausgleich ¹ Die zuständige Stelle der GSI bearbeitet personenbezogene Daten der Gemeinden zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 140 digital und grundsätzlich in nicht namentlicher Form; die Daten dürfen Rückschlüsse auf Sozialdienste und auf Gemeinden zulassen. ² Kann der Zugriff der zuständigen Stelle der GSI auf die Daten nach Absatz 1 nicht über ein bereitgestelltes Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 erfolgen, müssen die Trägerschaften der Sozialdienste der zuständigen Stelle der GSI die personenbezogenen Daten nach deren Vorgaben digital, in nicht namentlicher Form bereitstellen oder liefern. ³ Die Datenbearbeitung erfolgt nur namentlich, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 140 zwingend erforderlich ist, insbesondere durch Einsicht in Sozialhilfedossiers.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 128 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat kann das Nähere durch Verordnung regeln, insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Dateneinsicht, -bereitstellung oder -lieferung.			
	Art. 129 Datenveröffentlichung ¹ Die zuständige Stelle der GSI ist berechtigt, die bei den Sozialdiensten und bei den Leistungserbringern erhobenen Daten zu bearbeiten und die Ergebnisse so zu veröffentlichen, dass die einzelnen Sozialdienste, Gemeinden und Leistungserbringer ersichtlich sind. ² Sie kann die Ergebnisse der Leistungsvergleiche nach Artikel 102 Absatz 2 nach den folgenden Kriterien insbesondere im Internet veröffentlichen: a erbrachte Leistungen sowie deren Wirkungen und Qualität, b aufgewendete Kosten. ³ Die Gemeinden erhalten rechtzeitig vor der Veröffentlichung der Leistungsvergleiche nach Absatz 2 Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen zu äussern.			
	5.4 Fallführungssystem			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 130 Grundsatz ¹ Der Regierungsrat kann die Trägerschaften der Sozialdienste durch Verordnung verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestelltes Fallführungssystem zu verwenden. ² Die Erarbeitung, Evaluation und Einführung eines Fallführungssystems nach Absatz 1 erfolgt unter Einbezug der Gemeinden. ³ Wird kein Fallführungssystem nach Absatz 1 bereitgestellt, sind die Trägerschaften der Sozialdienste verpflichtet, ein von der zuständigen Stelle der GSI genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden. ⁴ Ein Fallführungssystem muss insbesondere erlauben, die Daten nach Artikel 125 und 127 bereitzustellen oder zu liefern.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	¹ Der Regierungsrat kann <u>in Absprache mit den Gemeinden</u> die Trägerschaften der Sozialdienste durch Verordnung verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestelltes Fallführungssystem zu verwenden.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	Art. 131 Betriebsorganisation			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Wird ein Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 bereitgestellt, definiert der Regierungsrat durch Verordnung eine Betriebsorganisation, in der insbesondere ein aus Vertreterinnen und Vertretern des Kantons und der Gemeinden zusammengesetztes Führungsgremium eingesetzt wird. ² Das Führungsgremium kann insbesondere a verbindliche Vorgaben zur Handhabung und Nutzung des bereitgestellten Fallführungssystems sowie zur Einheitlichkeit der Archivierung machen, b über die Weiterentwicklung des bereitgestellten Fallführungssystems im Rahmen der bewilligten Ausgaben entscheiden.	¹ Wird ein Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 bereitgestellt, definiert der Regierungsrat durch Verordnung eine Betriebsorganisation, in der insbesondere ein aus Vertreterinnen und Vertretern des Kantons und der Gemeinden <u>paritätisch</u> zusammengesetztes Führungsgremium eingesetzt wird.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	Art. 132 Digitales Langzeitarchiv ¹ Wird ein Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 bereitgestellt, handelt es sich um eine gemeinsam genutzte Applikation nach Artikel 15a des Archivierungsgesetzes vom 31. März 2009 (ArchG)²⁵⁾.			

²⁵⁾ BSG [108.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Die Archivierung erfolgt nach den entsprechenden kantonalen Vorschriften und einheitlich nach den Vorgaben des Führungsgremiums nach Artikel 131.			
	6 Lastenausgleich Soziales			
	6.1 Grundsatz			
	Art. 133 ¹ Soweit der Aufgabenbereich Soziales eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden ist, wird der entsprechende Aufwand von Kanton und Gemeinden gemeinsam über den Lastenausgleich Soziales nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)²⁶⁾ getragen. ² Soweit Aufwendungen nach den in Artikel 25 Absatz 1a Buchstabe b bis m FILAG genannten Gesetzen dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden, gelten die Bestimmungen dieses Kapitels insoweit, als die dortigen Bestimmungen nichts Abweichendes enthalten.			
	6.2 Aufwand des Kantons			
	Art. 134			

²⁶⁾ BSG [631.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Lastenausgleichsberechtigt sind folgende Aufwendungen des Kantons: a die Aufwendungen für besondere Massnahmen, b die anrechenbaren Aufwendungen für die Sozialinspektionen, c die Aufwendungen für die wirtschaftliche Hilfe und die Beratung und Betreuung sowie die Besoldungskosten für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel, d die anrechenbaren Aufwendungen für ein von der GSI bereitgestelltes Fallführungssystem, e die Aufwendungen nach Artikel 35 Absatz 2, f die anrechenbaren Aufwendungen für vertrauensärztliche Abklärungen nach Artikel 24, g die nach den in Artikel 25 Absatz 1a Buchstabe b bis m FILAG genannten Gesetzen anrechenbaren Aufwendungen. ² Der Regierungsrat regelt das Nähere über die anrechenbaren Aufwendungen durch Verordnung.			
	6.3 Aufwand der Gemeinden			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 135 Berechtigte Aufwendungen ¹ Lastenausgleichsberechtigt sind folgende Aufwendungen der Gemeinden: a die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe für bedürftige Personen nach Abzug des Selbstbehalts (Art. 143 f.), b die anrechenbaren Aufwendungen für die Besoldung und Weiterbildung des im Bereich der Sozialhilfe und der Aufgaben nach der besonderen Gesetzgebung tätigen Personals der Gemeinde, c die Besoldungsaufwendungen für die Praktikantinnen und Praktikanten in den Sozialdiensten, d die anrechenbaren Aufwendungen für Sozialinspektionen und andere Beweiserhebungen, e die übernommenen Kosten für medizinische Notfallbehandlungen, f die anrechenbaren nichteinbringlichen Kosten für Rettungseinsätze, g die anrechenbaren Aufwendungen für ein von der GSI bereitgestelltes Fallführungssystem,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	h die Anwalts- und die Prozesskosten für die zivilgerichtliche Durchsetzung der nach Artikel 286a Absatz 3 ZGB auf das Gemeinwesen übergegangenen Unterhaltsansprüche, i die nach den in Artikel 25 Absatz 1a Buchstabe b bis m FILAG genannten Gesetzen anrechenbaren Aufwendungen. ² Lastenausgleichsberechtigt sind nur Aufwendungen nach Absatz 1, die den kantonalen Vorgaben entsprechen.			
	Art. 136 Nähere Vorschriften ¹ Der Regierungsrat regelt das Nähere über die Lastenausgleichsberechtigung des Aufwands der Gemeinden durch Verordnung, insbesondere a die vom Aufwand in Abzug zu bringenden Einnahmen, b die anrechenbaren Aufwendungen nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe b, d, f und g. ² Er kann für den Einbezug der Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen in den Lastenausgleich			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a Pauschalen festlegen oder leistungsorientierte Abgeltungsformen vorsehen und zusätzlich b den Gemeinden nach Artikel 51 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutgesetz, SStG)²⁷⁾ einen angemessenen Beitrag aufgrund der Zweisprachigkeit zusprechen.			
	Art. 137 Pauschalen ¹ Sofern der Regierungsrat gestützt auf Artikel 136 Absatz 2 Buchstabe a Pauschalen festlegt, sind diese a zweckgebunden für die Besoldung und Weiterbildung des Personals des Sozialdienstes bei der Erfüllung der durch dieses Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Sozialdienstes zu verwenden, b durch den Regierungsrat regelmässig zu überprüfen.	b durch den Regierungsrat regelmässig unter Einbezug der Gemeinden periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.		Antrag Kommissionsmehrheit

²⁷⁾ BSG [102.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 138 Inkassoprovision ¹ Die Gemeinden erhalten eine Inkassoprovision als Anreiz für die Inkassobemühungen ihrer Sozialdienste. ² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen, die Höhe der Inkassoprovision und die Erträge, auf denen eine Inkassoprovision ausgerichtet wird, durch Verordnung. ³ Diese Erträge können namentlich umfassen a familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsleistungen, b bevorschusste Versicherungsleistungen, c Rückerstattungen.			
	6.4 Lastenausgleichsabrechnung			
	Art. 139 Abrechnung mit der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ¹ Jede Gemeinde rechnet mit der zuständigen Stelle der GSI den lastenausgleichsberechtigten Aufwand separat ab.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Im Falle von Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst sind die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe a von der Trägerschaft des Sozialdienstes aufgeschlüsselt nach Gemeinden abzurechnen. ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.			
	Art. 140 Überprüfung und Berechnung ¹ Die zuständige Stelle der GSI überprüft die dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden und nimmt dafür auch Auswertungen über Aufwand, Ertrag und Umfang der Leistungen der Gemeinden vor. ² Sie macht zu diesem Zweck: a risikoorientierte Revisionen von Sozialhilfedossiers, b Reihenauswertungen der erhobenen Daten, c Leistungsvergleiche zwischen Sozialdiensten. ³ Sie ermittelt den Lastenanteil Soziales und führt hierfür die notwendigen Berechnungen aus für a den Selbstbehalt,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b die Ausgleichs- und Härtefallgutschriften, c die Besoldungsaufwendungen.			
	Art. 141 Datenlieferungspflicht ¹ Die Gemeinden und die Trägerschaften der Sozialdienste sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI regelmässig die erforderlichen Daten nach Artikel 122 und 127 zur Verfügung zu stellen, damit die dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden überprüft werden können.			
	Art. 142 Sanktionen gegen Gemeinden ¹ Wenn die Gemeinde oder die Trägerschaft des Sozialdienstes der zuständigen Stelle der GSI für die Erstellung der Lastenausgleichsabrechnung unvollständige oder falsche Angaben macht oder die erforderlichen Berichte und statistischen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder liefert, kann die zuständige Stelle der GSI a den Aufwand der betroffenen Gemeinde ganz oder teilweise aus dem Lastenausgleich ausschliessen oder b fällige Zahlungen zurückbehalten, bis die ergänzten oder korrigierten Daten geliefert werden.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ergreift die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Massnahmen.	² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter <u>prüft und</u> ergreift die erforderlichen <u>nötigenfalls</u> aufsichtsrechtlichen Massnahmen.		Antrag Kommissionsmehrheit
	6.5 Selbstbehalt und Kompensation in der Sozialhilfe	Antrag Regierungsrat I	6.5 Selbstbehalt und Kompensation in der Sozialhilfe ganzes Kapitel 6.5 (Art. 143 – 149) streichen	Antrag Regierungsrat I
	Art. 143 Grundsatz ¹ Jede Gemeinde hat auf die von ihrem Sozialdienst ausgerichteten Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe a einen Selbstbehalt zu tragen. ² Im Gegenzug erhält sie jährlich Kompensationsgutschriften in Form a einer Ausgleichsgutschrift abhängig von ihren soziodemografischen Lasten, b einer Härtefallgutschrift bei ausserordentlich hoher Belastung.			
	Art. 144 Selbstbehalt der Gemeinden			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Der Selbstbehalt auf den ausgerichteten Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beträgt mindestens 5 und höchstens 20 Prozent. ² Der Grosse Rat legt die Höhe des Selbstbehalts durch Beschluss fest und überprüft diese in der Regel alle vier Jahre.	<i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Antrag Regierungsrat I</i>	¹ Der Selbstbehalt auf den ausgerichteten Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beträgt mindestens 5 und höchstens 20 Prozent. <i>(Eventualantrag falls Streichung von Art. 143-149 abgelehnt wird; i.V.m. Streichung von Abs. 2)</i> ² streichen <i>(i.V.m. Eventualantrag zu Abs. 1)</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Antrag Regierungsrat I</i>
	Art. 145 Ausgleichsgutschrift ¹ Den Gemeinden werden Ausgleichsgutschriften in der Höhe der Selbstbehalte, die von der Gesamtheit der Gemeinden in einem Rechnungsjahr zu tragen sind, gewährt. ² Die einzelne Gemeinde erhält vom Gesamtbetrag nach Absatz 1 anteilmässig eine Ausgleichsgutschrift abhängig von ihren soziodemografischen Lasten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung und stellt dabei auf den Soziallastenindex nach Artikel 15 der Verordnung vom 22. August 2001 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV) ²⁸⁾ ab.			
	Art. 146 Härtefallgutschrift ¹ Resultiert trotz Ausgleichsgutschrift für eine Gemeinde eine ausserordentlich hohe Belastung, wird ihr eine Härtefallgutschrift in der Höhe des Betrags, der die Härtefallgrenze überschreitet, gewährt. ² Die Härtefallgrenze ist erreicht, wenn nach Berücksichtigung der Ausgleichsgutschrift die Differenz zwischen dem von einer Gemeinde zu tragenden Aufwand im Vergleich zum Aufwand, der ohne Einrechnung eines Selbstbehalts und einer Ausgleichsgutschrift resultieren würde, zu Lasten der Gemeinde einen Betrag überschreitet, der mindestens 0,5 und höchstens 2,0 Steueranlagezehnteln entspricht.			

²⁸⁾ BSG [631.111](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Der Grosse Rat legt die Härtefallgrenze nach den Vorgaben von Absatz 2 durch Beschluss fest und überprüft diese in der Regel alle vier Jahre.	³ Der Grosse Rat <u>Regierungsrat</u> regelt in der Verordnung <u>legt</u> die Härtefallgrenze nach den Vorgaben von Absatz 2 durch Beschluss fest und überprüft diese in der Regel alle vier Jahre.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	Art. 147 Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst ¹ Bei Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst erfolgen die Berechnungen nach Artikel 143 ff. auf der Ebene des gemeinsamen Sozialdienstes. ² Der Selbstbehalt und die Kompensationsgutschriften werden der Trägerschaft des Sozialdienstes belastet und gutgeschrieben.			
	Art. 148 Finanzierung der Kompensationsgutschriften ¹ Die Aufwendungen der den Gemeinden gewährten Ausgleichsgutschriften werden je hälftig vom Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden getragen; zu diesem Zweck sind sie als Aufwand des Kantons mit Faktor eins dem Lastenausgleich zuzuführen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Die Aufwendungen der den Gemeinden gewährten Härtefallgutschriften werden vollumfänglich von der Gesamtheit der Gemeinden getragen; zu diesem Zweck sind sie als Aufwand des Kantons mit Faktor zwei dem Lastenausgleich zuzuführen.			
	Art. 149 Eröffnung und Rückverteilung ¹ Die zuständige Stelle der GSI eröffnet der Trägerschaft des Sozialdienstes den Entscheid über die Höhe des Selbstbehalts sowie der Ausgleichs- und der Härtefallgutschrift mit der Lastenausgleichsabrechnung. ² Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst regeln die Rückverteilung an die einzelnen Gemeinden untereinander.			
	6.6 Gemeindeanteile			
	Art. 150 Aufteilung ¹ Die zuständige Stelle der GSI ermittelt alljährlich den Gesamtbetrag des lastenausgleichsberechtigten Aufwands des Kantons und der Gemeinden.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Der Gesamtbetrag des lastenausgleichsberechtigten Aufwands wird nach den Bestimmungen des FILAG vom Kanton und von der Gesamtheit der Gemeinden getragen.			
	Art. 151 Differenzbetrag ¹ Ist der Lastenanteil einer Gemeinde kleiner als ihr lastenausgleichsberechtigter Aufwand und ihre Kompensationsgutschriften, wird ihr der Differenzbetrag von der GSI vergütet. ² Ist der Lastenanteil einer Gemeinde grösser als ihr lastenausgleichsberechtigter Aufwand und ihre Kompensationsgutschriften, hat sie den Differenzbetrag der GSI zu vergüten. ³ Die zuständige Stelle der GSI eröffnet den Gemeinden die Lastenanteile und die Differenzbeträge durch Verfügung.			
	6.7 Verfahren			
	Art. 152 ¹ Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Verfahren durch Verordnung.			
	7 Ausführungsbestimmungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 153 ¹ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen. ² Er kann seine Regelungsbefugnisse unter Beachtung der Delegationsvoraussetzungen von Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) ²⁹⁾ ganz oder teilweise der GSI übertragen.			
	8 Übergangsbestimmungen			
	Art. 154 Hängige Verfahren und Rückerstattungen ¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Gesuche und Verfahren werden in formeller und materieller Hinsicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiter behandelt. ² Die Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bezogen worden ist, richtet sich nach den Bestimmungen des neuen Rechts. Bisheriges Recht bleibt unter Vorbehalt von Absatz 3 hingegen insoweit massgebend, als es für die rückerstattungspflichtige Person günstiger ist.			

²⁹⁾ BSG [152.01](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Die fünfzehnjährige Verjährungsfrist nach Artikel 74 Absatz 1 zur Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs ist anwendbar auf Leistungen, die nach dem 1. Oktober 2016 ausgerichtet worden sind.			
	Art. 155 Anwendbarkeit von Artikel 123, 125 und 127 ¹ Der Regierungsrat regelt den Zeitpunkt der Anwendbarkeit von Artikel 123, 125 und 127 durch Verordnung. ² Die Pflicht nach Artikel 123 Absatz 2 gilt für Akten, die vor der Anwendbarkeit von Artikel 123 entstanden sind, nur soweit diese Akten bereits digital vorhanden sind. ³ Der Regierungsrat kann für die Zeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit nach Absatz 1 weitere Übergangsbestimmungen erlassen.			
	Art. 156 Anpassung der wirtschaftlichen Hilfe ¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, bis wann die Sozialdienste die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anpassen müssen.			
	Art. 157 Ausgleich der Lastenverschiebung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden von einer Million Franken pro Jahr bei der Einsetzung eines Fallführungssystems nach Artikel 130 Absatz 1 und der Finanzierung der anrechenbaren Aufwendungen über den Lastenausgleich Soziales wird ab dem Zeitpunkt, ab dem die Finanzierung über den Lastenausgleich Soziales erfolgt, dem Lastenausgleich neue Aufgabenteilung nach Artikel 29b FILAG angerechnet.			
	Art. 158 Selbstbehalt und Kompensation ¹ Der Selbstbehalt und die Kompensationsgutschriften nach Artikel 143 ff. werden erstmals im ersten vollständigen Rechnungsjahr, das auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt, angewendet.			
	9 Schlussbestimmungen			
	Art. 159 Änderung von Erlassen ¹ Folgende Erlasse werden geändert: a Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) ³⁰⁾ ,			

³⁰⁾ BSG [122.20](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG)³¹⁾, c Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)³²⁾, d Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkasohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen³³⁾, e Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)³⁴⁾, f Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)³⁵⁾, g Einführungsgesetz vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG)³⁶⁾, h Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)³⁷⁾,			

³¹⁾ BSG [124.1](#)

³²⁾ BSG [211.1](#)

³³⁾ BSG [213.22](#)

³⁴⁾ BSG [213.316](#)

³⁵⁾ BSG [213.319](#)

³⁶⁾ BSG [326.1](#)

³⁷⁾ BSG [341.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	i Gesetz vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG)³⁸⁾, k Gesetz vom 28. Januar 1997 über die jüdischen Gemeinden³⁹⁾, l Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILA)⁴⁰⁾, m Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)⁴¹⁾, n Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)⁴²⁾, o Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)⁴³⁾, p Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)⁴⁴⁾, q Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG)⁴⁵⁾.			

³⁸⁾ BSG [410.11](#)

³⁹⁾ BSG [410.51](#)

⁴⁰⁾ BSG [631.1](#)

⁴¹⁾ BSG [812.11](#)

⁴²⁾ BSG [841.11](#)

⁴³⁾ BSG [860.2](#)

⁴⁴⁾ BSG [861.1](#)

⁴⁵⁾ BSG [935.11](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 160 Aufhebung eines Erlasses ¹ Das Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) ⁴⁶⁾ wird aufgehoben.			
	Art. 161 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	II.			
	1. Der Erlass 122.20 Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 09.12.2019 (EG AIG und AsylG) (Stand 01.02.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 16 Inhalt und Grenzen ¹ Die Nothilfeleistungen beschränken sich grundsätzlich auf das verfassungsrechtliche Minimum. ² Sie werden in der Regel in Form von Sachleistungen ausgerichtet und beinhalten	² Sie werden in der Regel in Form von <u>Geld- und Sachleistungen, Kostengut-sprachen, zweckgebundenen Zahlungsmitteln oder Gutscheinen</u> ausgerichtet und beinhalten			

⁴⁶⁾ BSG [860.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a die Unterbringung in einer Kollektivunterkunft, b die Bereitstellung von Nahrung und Abgabe von Hygieneartikeln im Umfang der tiefsten Stufe, welche die Gesetzgebung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich vorsieht, c die Leistungen aus der obligatorischen Krankenversicherung gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)⁴⁷⁾, d Kleidungsstücke und andere Sachmittel bei dringendem und nachgewiesenem Bedarf. ³ Leistungen werden nicht rückwirkend ausgerichtet.				
Art. 26 Finanzierung ¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes anfallenden Nothilfekosten gemäss Artikel 16 und 17 werden dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt sind.	¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes anfallenden Nothilfekosten gemäss Artikel 16 und 17 werden dem Lastenausgleich Sozialhilfe Soziales zugeführt, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt sind.			

⁴⁷⁾ SR [832.10](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben für Nothilfeleistungen gemäss Artikel 16 und für die Sicherheit bei Unterbringungen gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a abschliessend. Die zuständige Kommission des Grossen Rates ist periodisch in geeigneter Weise zu informieren. ³ Für die Ausgaben und Leistungen gemäss Artikel 17 gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 42 und 43 SAFG sinngemäss.				
Art. 27 Rückerstattung ¹ Die Rückerstattung von bezogenen Nothilfeleistungen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁴⁸⁾.	¹ Die Rückerstattung von bezogenen Nothilfeleistungen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) <u>der Sozialhilfegesetzgebung.</u>			
	2. Der Erlass 124.1 Gesetz über die Integration der ausländischen Bevölkerung vom 25.03.2013 (Integrationsgesetz, IntG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 17 3. Integrationskommission	Art. 17 <i>Aufgehoben.</i>			

⁴⁸⁾ BSG [860.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Regierungsrat kann als beratendes Organ für die kantonale Integrationspolitik eine Kommission einsetzen, die ihn, die Kantonsverwaltung und die Gemeinden bei der Umsetzung dieses Gesetzes berät.				
Art. 19 Vorfinanzierung und Lastenausgleich ¹ Die Gemeinden finanzieren die Kosten der Erstinformation gemäss Artikel 5. ² Der Kanton finanziert die Ansprechstellen für die Integration zur Durchführung der Beratung und Begleitung gemäss Artikel 8, 9 und 11. ³ Die Aufwendungen der Gemeinden gemäss Absatz 1 und des Kantons gemäss Absatz 2 unterliegen dem Lastenausgleich nach der Sozialhilfegesetzgebung, soweit die für diese Zwecke gewährten Beiträge des Bundes nicht ausreichen. ⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Lastenausgleichsberechtigung der Aufwendungen der Gemeinden. Er kann Pauschalen festlegen.	³ Die Aufwendungen der Gemeinden gemäss Absatz 1 und des Kantons gemäss Absatz 2 <u>unterliegen werden</u> dem Lastenausgleich nach der Sozialhilfegesetzgebung <u>Soziales zugeführt</u> , soweit die für diese Zwecke gewährten Beiträge des Bundes nicht ausreichen. <i>[FR: geändert]</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	3. Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.04.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 20b Beratungsstellen ¹ Der Kanton sorgt dafür, dass Ehegatten und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen bei partnerschaftlichen Schwierigkeiten Ehe- oder Familienberatungsstellen (Partnerschaftsberatungsstellen) zur Verfügung stehen. ² Er kann entweder eigene Beratungsstellen schaffen oder kommunale, kirchliche oder private Träger durch Verträge und finanzielle Unterstützung dazu veranlassen, diese kantonale Aufgabe wahrzunehmen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Partnerschaftsberatungsstellen gemäss Absatz 2 gelten als soziale Leistungsangebote nach dem Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) ⁴⁹⁾ . Die Aufwendungen des Kantons für die Beratungsstellen unterliegen dem Lastenausgleich nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) ⁵⁰⁾ .	³ Partnerschaftsberatungsstellen gemäss Absatz 2 gelten als soziale Leistungsangebote nach dem Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) ⁵¹⁾ . Die Aufwendungen des Kantons für die Beratungsstellen unterliegen <u>werden dem Lastenausgleich nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) Soziales zugeführt.</u>			
	4. Der Erlass 213.22 Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 06.02.1980 (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen	Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBG)			
vom 06.02.1980				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>				

⁴⁹⁾ BSG [860.2](#)

⁵⁰⁾ BSG [860.1](#)

⁵¹⁾ BSG [860.2](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
in Ausführung der Artikel 131, 290 und 293 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB ⁵²⁾), auf Antrag des Regierungsrates,	in Ausführung der Artikel 131, 290 und 293 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB ⁵³), auf Antrag des Regierungsrates,			
<i>beschliesst:</i>	<i>beschliesst:</i>			
Art. 2 Vorbehalt ¹ Soweit eine finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Sozialhilfe besteht oder sich aufdrängt, sind die Sozialhilfeorgane nach Massgabe der Sozialhilfegesetzgebung zuständig.	¹ Soweit eine finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Sozialhilfe besteht oder sich aufdrängt, sind die Sozialhilfeorgane nach Massgabe der Sozialhilfegesetzgebung zuständig. [FR: unverändert]			
	2a Datenschutz und Fallführungssystem			
	Art. 10a Datenbearbeitung ¹ Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz kann Personendaten der zuständigen Gemeinde- oder Korporationsbehörden, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, die für die Ausübung der Aufsicht gemäss Artikel 12 Absatz 3 zwingend erforderlich sind, bearbeiten.			

⁵²⁾ SR 210

⁵³⁾ SR 210

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Die zuständigen Gemeinde- oder Korporationsbehörden geben der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz die gemäss Absatz 1 zwingend erforderlichen Personendaten bekannt. ³ Die Datenbearbeitung kann auch automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren erfolgen.			
	Art. 10b Fallführungssystem ¹ Der Regierungsrat kann die zuständigen Gemeinde- oder Korporationsbehörden durch Verordnung verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion bereitgestelltes Fallführungssystem gemäss Artikel 130 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes vom xx.xx.xxxx (SHG)⁵⁴⁾ zu verwenden. ² Wird von den zuständigen Gemeinde- oder Korporationsbehörden ein Fallführungssystem gemäss Artikel 130 Absatz 1 SHG verwendet, beteiligt sich der Kanton nach den Vorgaben des Regierungsrates an den Kosten.			
3 Kosten und Staatsbeiträge	[FR: geändert]			
Art. 12 Staatsbeiträge, Lastenverteilung; staatliche Aufsicht	[FR: geändert]			

⁵⁴⁾ BSG [860.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die nicht einbringbaren Vorschüsse der Gemeinde- oder Korporationsbehörden auf Unterhaltsbeiträgen sowie Inkassokosten werden in den Lastenausgleich nach Sozialhilfegesetzgebung einbezogen. ² Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, dass die Verwaltungskosten im Rahmen der Vorgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion in den Lastenausgleich nach Sozialhilfegesetzgebung einbezogen werden. ³ Die Aufsicht über Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung obliegt der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz, soweit nicht Organe des Lastenausgleichs nach Sozialhilfegesetzgebung zuständig sind.	¹ Die nicht einbringbaren Vorschüsse der Gemeinde- oder Korporationsbehörden auf Unterhaltsbeiträgen sowie Inkassokosten werden in den dem Lastenausgleich nach Sozialhilfegesetzgebung einbezogen <u>Soziales</u> zugeführt. ² Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, dass die <u>Kosten gemäss Artikel 10b Absatz 2 und die Verwaltungs-</u>kosten im Rahmen der Vorgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion in den dem Lastenausgleich nach Sozialhilfegesetzgebung einbezogen <u>Soziales</u> zugeführt werden.			
	5. Der Erlass 213.316 Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 01.02.2012 (KESG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 4 Bürgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Für das ganze Kantonsgebiet besteht eine burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Sie ist für die Angehörigen jener Burgergemeinden sowie Gesellschaften und Zünfte von Bern (Burgergemeinden) zuständig, welche die burgerliche Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁵⁵⁾) gewähren. ² Der Regierungsrat legt den Sitz der burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf Vorschlag der Burgergemeinden fest.	¹ Für das ganze Kantonsgebiet besteht eine burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Sie ist für die Angehörigen jener Burgergemeinden sowie Gesellschaften und Zünfte von Bern (Burgergemeinden) zuständig, welche die burgerliche Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Gesetzes Sozialhilfegesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁵⁶⁾) gewähren.			
Art. 4a Gemeinsame elektronische Geschäftsverwaltung ¹ Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden verfügen über eine gemeinsame elektronische Geschäftsverwaltung. Soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, haben sie Einsicht in die von einer anderen kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erhobenen Personendaten.				

⁵⁵⁾ BSG 860.1

⁵⁶⁾ BSG 860.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Sie können ein von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion bereitgestelltes Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 SHG verwenden. ³ Wird von den kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ein Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 SHG verwendet, beteiligt sich die Direktion für Inneres und Justiz nach den Vorgaben des Regierungsrates an den Kosten.			
	Art. 18a Datenaustausch ¹ Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz bearbeitet die personenbezogenen Daten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, die für die Steuerung nach Artikel 18 erforderlich sind, grundsätzlich in nicht namentlicher Form. ² Sie kann Personendaten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, die zwingend erforderlich sind für die Ausübung der Aufsicht nach Artikel 18, in namentlicher Form bearbeiten. ³ Die Datenbearbeitung nach Absatz 1 kann auch automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren erfolgen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 22 Kommunale Dienste ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden arbeiten mit den Sozial- und Abklärungsdiensten sowie den Berufsbeistandschaften zusammen. ² Die kommunalen Dienste sind auf Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet, a Sachverhaltsabklärungen gemäss Artikel 446 Absatz 2 ZGB vorzunehmen, b Beistandschaften und Vormundschaften für Minderjährige sowie Beistandschaften für Erwachsene zu führen (Art. 35) und c andere Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zu vollziehen.	a Sachverhaltsabklärungen gemässnach Artikel 446 Absatz 2 ZGB vorzunehmen, ^{2a} Verwenden die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie die kommunalen Dienste ein Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 SHG, so erfolgt der Datenaustausch digital. Die gegenseitigen Berechtigungen erfolgen einzelfallweise und bezogen auf die zwingend erforderlichen Daten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Der Kanton gilt den Gemeinden die im Rahmen der Tätigkeiten nach Absatz 2 anfallenden Kosten ab. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit und der Abgeltung nach Absatz 3 durch Verordnung.	⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit und der Abgeltung nach Absatz 3 durch Verordnung <u>und kann die kommunalen Dienste insbesondere verpflichten, ein Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 SHG zu verwenden.</u> ⁵ Wird von den kommunalen Diensten ein Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 SHG verwendet, beteiligt sich die Direktion für Inneres und Justiz nach den Vorgaben des Regierungsrates an den Kosten.			
Art. 53 Aktenführung und -einsicht ¹ Für jedes Verfahren ist ein Aktendossier anzulegen. Rechtserhebliche Unterlagen sind systematisch zu erfassen. ² Über das Einsichtsrecht nach Artikel 449b ZGB entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Akten werden nur Anwältinnen und Anwälten herausgegeben. Besteht keine anwaltliche Vertretung, erfolgt die Einsichtnahme, wo nötig unter Aufsicht, in den Räumen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Auf Verlangen können gegen Gebühr Kopien angefertigt werden.	³ Akten werden nur Anwältinnen und Anwälten herausgegeben. Besteht keine anwaltliche Vertretung, erfolgt die Einsichtnahme, wo nötig unter Aufsicht, in den Räumen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Auf Verlangen können gegen Gebühr Kopien angefertigt werden. <u>Die Akten erfolgt</u> a in der Regel digital auf einer gesicherten Plattform, b ausnahmsweise in den Räumen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn nötig unter Aufsicht; auf Verlangen können gegen Gebühr Kopien angefertigt werden.			
	6. Der Erlass 213.319 Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf vom 03.12.2020 (KFSG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
	Art. 25a Fallführungssystem			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Der Regierungsrat kann die kommunalen Dienste durch Verordnung verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion bereitgestelltes Fallführungssystem gemäss Artikel 130 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes vom xx.xx.xxxx (SHG)⁵⁷⁾ zu verwenden. ² Wird von den kommunalen Diensten ein Fallführungssystem gemäss Artikel 130 Absatz 1 SHG verwendet, beteiligt sich der Kanton nach den Vorgaben des Regierungsrates an den Kosten.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	¹ Der Regierungsrat kann <u>in Absprache mit den Gemeinden</u> die kommunalen Dienste durch Verordnung verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion bereitgestelltes Fallführungssystem gemäss Artikel 130 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes vom xx.xx.xxxx (SHG)⁵⁷⁾ zu verwenden.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	7. Der Erlass 326.1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 02.09.2009 (EG OHG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 13 Lastenausgleich				

⁵⁷⁾ BSG [860.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Aufwendungen des Kantons für die Opferhilfe unterliegen der Lastenverteilung gemäss der Sozialhilfegesetzgebung.	¹ Die Aufwendungen des Kantons für die Opferhilfe unterliegen der Lastenverteilung gemäss der Sozialhilfegesetzgebung werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt.			
	8. Der Erlass 341.1 Gesetz über den Justizvollzug vom 23.01.2018 (Justizvollzugsgesetz, JVG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 57 Lastenausgleich Sozialhilfe ¹ Wenn die eingewiesene Person ihren Wohnsitz im Kanton Bern hat, finanziert der Kanton bei Einweisungen durch Behörden des Kantons Bern die Vollzugskosten folgender Formen des Freiheitsentzugs vor und führt diese dem Lastenausgleich Sozialhilfe zu: a stationäre strafrechtliche Massnahmen an Erwachsenen, wenn durch das Gericht keine Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde, b stationäre strafrechtliche Massnahmen an Erwachsenen, die über die Dauer einer durch das Gericht gleichzeitig ausgesprochenen Freiheitsstrafe andauern,	Art. 57 Lastenausgleich Sozialhilfe <u>Soziales</u> ¹ Wenn die eingewiesene Person ihren Wohnsitz im Kanton Bern hat, finanziert der Kanton bei Einweisungen durch Behörden des Kantons Bern die Vollzugskosten folgender Formen des Freiheitsentzugs vor und führt diese dem Lastenausgleich Sozialhilfe <u>Soziales</u> zu:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c ambulante strafrechtliche Massnahmen an Erwachsenen, wenn durch das Gericht keine Freiheitsstrafe ausgesprochen oder deren Vollzug aufgeschoben wurde, d Verwahrungen an Erwachsenen. ² Der Kanton prüft allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber Dritten, übernimmt das Inkasso und führt die Einnahmen dem Lastenausgleich Sozialhilfe zu. ³ Besondere Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung zu den Burgergemeinden sowie zu den Zünften und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern sind zu berücksichtigen, wobei die Absätze 1 und 2 sinngemäss anwendbar sind.	² Der Kanton prüft allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber Dritten, übernimmt das Inkasso und führt die Einnahmen dem Lastenausgleich Sozialhilfe zu.			
Art. 64 Lastenausgleich Sozialhilfe bei Eingewiesenen mit Wohnsitz im Kanton Bern ¹ Bei Eingewiesenen mit Wohnsitz im Kanton Bern beurteilt die für die Gewährung von Sozialhilfe zuständige Stelle das Gesuch der eingewiesenen Person auf wirtschaftliche Hilfe nach Massgabe der Sozialhilfegesetzgebung.	Art. 64 Lastenausgleich Sozialhilfe Soziales bei Eingewiesenen mit Wohnsitz im Kanton Bern			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Wenn die zuständige Stelle wirtschaftliche Hilfe gewährt, obliegt ihr die Prüfung von Rückerstattungsansprüchen nach der Sozialhilfegesetzgebung, und sie übernimmt das Inkasso. ³ Die zuständige Stelle führt die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe sowie Rückerstattungen Dritter dem Lastenausgleich Sozialhilfe zu. ⁴ Besondere Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung zu den Burgergemeinden sowie zu den Zünften und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern sind zu berücksichtigen.	³ Die zuständige Stelle führt die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe sowie Rückerstattungen Dritter dem Lastenausgleich Sozialhilfe <u>Soziales</u> zu.			
	9. Der Erlass 410.11 Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 21.03.2018 (Landeskirchengesetz, LKG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 18 Datenzugang für Geistliche				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Geistlichen der Landeskirchen erhalten für ihre seelsorgerische Tätigkeit in Institutionen des Justizvollzugs sowie in Institutionen, die dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)⁵⁸⁾, dem Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)⁵⁹⁾ oder dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁶⁰⁾ unterstellt sind, im Einzelfall auf Anfrage Namen und Adressen ihrer Konfessionsangehörigen. ² Eine betroffene Person kann die Bekanntgabe ohne Angabe von Gründen untersagen.	¹ Die Geistlichen der Landeskirchen erhalten für ihre seelsorgerische Tätigkeit in Institutionen des Justizvollzugs sowie in Institutionen, die dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)⁶¹⁾, dem Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)⁶²⁾ oder dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁶³⁾ unterstellt sind, im Einzelfall auf Anfrage Namen und Adressen ihrer Konfessionsangehörigen.			
	10. Der Erlass 410.51 Gesetz über die jüdischen Gemeinden vom 28.01.1997 (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 8 Geistliche Betreuung in Institutionen				

⁵⁸⁾ [BSG 811.01](#)

⁵⁹⁾ [BSG 812.11](#)

⁶⁰⁾ [BSG 860.1](#)

⁶¹⁾ [BSG 811.01](#)

⁶²⁾ [BSG 812.11](#)

⁶³⁾ [BSG 860.2](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die jüdischen Geistlichen werden im Kanton Bern zur Seelsorge und zu Gottesdiensten in Institutionen des Justizvollzugs sowie in Institutionen, die dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)⁶⁴⁾, dem Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)⁶⁵⁾ oder dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁶⁶⁾ unterstellt sind, zugelassen. ² Sie erhalten von diesen Institutionen für ihre Seelsorge im Einzelfall auf Anfrage Namen und Adressen der Personen jüdischen Glaubens, die sich dort aufhalten, mitgeteilt. ³ Eine betroffene Person kann die Bekanntgabe ohne Angabe von Gründen untersagen.	¹ Die jüdischen Geistlichen werden im Kanton Bern zur Seelsorge und zu Gottesdiensten in Institutionen des Justizvollzugs sowie in Institutionen, die dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)⁶⁷⁾, dem Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)⁶⁸⁾ oder dem Gesetz vom 11. Juni 2001 <u>19. März 2021</u> über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) <u>öffentlichen Sozialen Leistungsangebote (SLG)</u>⁶⁹⁾ SHG unterstellt sind, zugelassen.			
	11. Der Erlass <u>631.1</u> Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILA-G) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			

⁶⁴⁾ [BSG 811.01](#)

⁶⁵⁾ [BSG 812.11](#)

⁶⁶⁾ [BSG 860.1](#)

⁶⁷⁾ [BSG 811.01](#)

⁶⁸⁾ [BSG 812.11](#)

⁶⁹⁾ [BSG 860.2](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 21b Finanzierungsgrundsätze ¹ Der Zuschuss wird durch den Kanton finanziert. ² Der Regierungsrat bestimmt die jährlich für die Gewährung der Zuschüsse zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Voranschlags. Die Summe der Zuschüsse entspricht in der Regel den Lasten, welche die Gemeinden als Selbstbehalt bei der Finanzierung des Aufgabenbereichs Soziales zu tragen haben. ³ Auf einen Zuschuss in bestimmter Höhe besteht kein Rechtsanspruch. ⁴ Der Zuschuss wird ohne Zweckbindung ausgerichtet.	² Der Regierungsrat bestimmt die jährlich für die Gewährung der Zuschüsse zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Voranschlags. Die Summe der Zuschüsse entspricht in der Regel den Lasten, welche die Gemeinden <u>gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)</u>⁷⁰⁾ als Selbstbehalt bei der Finanzierung des Aufgabenbereichs Soziales der sozialen Leistungsangebote zu tragen haben.			
Art. 25 Soziales ¹ Die für den Lastenausgleich Soziales massgebenden Aufwendungen werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert.	[FR: geändert]			

⁷⁰⁾ BSG [860.2](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
^{1a} Über den Lastenausgleich Soziales werden die massgebenden Aufwendungen gemäss den folgenden Erlassen abgerechnet: a Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁷¹⁾, b Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)⁷³⁾, c Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)⁷⁴⁾, d Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)⁷⁵⁾, e Artikel 21o Absatz 1 VSG.	^{1a} Über den Lastenausgleich Soziales werden die massgebenden Aufwendungen gemäss den folgenden Erlassen <u>und Artikeln</u> abgerechnet: a Gesetz <u>Sozialhilfegesetz</u> vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) <u>xx.xx.xxxx (SHG)</u>⁷²⁾, e Artikel 21o Absatz 1 VSG-₁ f Artikel 26 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)⁷⁶⁾,			

⁷¹⁾ BSG [860.1](#)

⁷²⁾ BSG [860.1](#)

⁷³⁾ BSG [861.1](#)

⁷⁴⁾ BSG [860.2](#)

⁷⁵⁾ BSG [213.319](#)

⁷⁶⁾ BSG [122.20](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	g Artikel 13 Absatz 1 des Einführungs- gesetzes vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG)⁷⁷⁾, h Artikel 19 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrati- onsgesetz, IntG)⁷⁸⁾, i Artikel 57 Absatz 1 und 2 und 64 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugs- gesetz, JVG)⁷⁹⁾, k Artikel 12 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbei- trägen (IBG)⁸⁰⁾, l Artikel 22 Absatz 3 des Einführungsge- setzes vom 23. Juni 1993 zum Bundes- gesetz über die Alters- und Hinterlas- senenversicherung (EG AHVG)⁸¹⁾, m Artikel 20b Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)⁸²⁾.			

⁷⁷⁾ BSG [326.1](#)

⁷⁸⁾ BSG [124.1](#)

⁷⁹⁾ BSG [341.1](#)

⁸⁰⁾ BSG [213.22](#)

⁸¹⁾ BSG [841.11](#)

⁸²⁾ BSG [211.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung. ³ Die Gemeindeanteile werden nach der im Anhang wiedergegebenen Formel G berechnet.				
Art. 50 Zeitliche Abgrenzung beim Lastenausgleich ¹ Die Aufwendungen der Lastenausgleichssysteme Sozialhilfe sowie AHV, IV und EL werden für das Jahr, welches dem jeweiligen Vollzugsjahr vorangegangen ist, nach den im Vollzugsjahr geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der massgebenden Spezialgesetzgebung abgerechnet.	¹ Die Aufwendungen der Lastenausgleichssysteme Sozialhilfe Soziales sowie AHV, IV und EL werden für das Jahr, welches dem jeweiligen Vollzugsjahr vorangegangen ist, nach den im Vollzugsjahr geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der massgebenden Spezialgesetzgebung abgerechnet.			
	12. Der Erlass 812.11 Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 115 Modellversuche ¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann Modellversuche durchführen oder im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben mit Beiträgen fördern, um neue oder veränderte Methoden, Konzepte, Regelungen, Formen oder Abläufe zu erproben				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a in der Spitalversorgung, dem Rettungswesen oder in der Aus- und Weiterbildung sowie in deren Kooperationsfeldern, b in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie in den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)⁸³⁾ und des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁸⁴⁾ sowie des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)⁸⁵⁾, soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen. ² Für die Modellversuche gelten folgende Grundsätze: a Die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten sind zu berücksichtigen. b Die Modellversuche müssen auf die Erzielung medizinischer, versorgungstechnischer oder wirtschaftlicher Verbesserungen ausgerichtet sein.	b in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie in den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)⁸⁶⁾ und des Gesetzes Sozialhilfegesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁸⁷⁾ XX. XXXX.XXXX (SHG)⁸⁷⁾ sowie des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)⁸⁸⁾, soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen.			

⁸³⁾ BSG [811.01](#)

⁸⁴⁾ BSG [860.1](#)

⁸⁵⁾ BSG [860.2](#)

⁸⁶⁾ BSG [811.01](#)

⁸⁷⁾ BSG [860.1](#)

⁸⁸⁾ BSG [860.2](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c Sie sind durch ein Controlling zu begleiten und müssen evaluiert werden. ³ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion regelt die Modellversuche in Leistungsverträgen mit den Leistungserbringern oder mit anderen geeigneten Organisationen. ⁴ Der Finanzbedarf für die Modellversuche ist in der Versorgungsplanung oder in einem besonderen Bericht auszuweisen. ⁵ Der Grosse Rat wird in der Versorgungsplanung oder im besonderen Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Modellversuche orientiert. ⁶ Der Regierungsrat kann zur Durchführung von Modellversuchen Versuchsverordnungen erlassen, die von diesem Gesetz abweichen. Artikel 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)⁸⁹⁾ ist anwendbar.				

⁸⁹⁾ BSG 152.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	13. Der Erlass 841.11 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 23.06.1993 (EG AHVG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 22 Erlass von Beiträgen ¹ Gesuche um Erlass des Mindestbeitrags für Personen, die als Selbständigerwerbende oder Nichterwerbstätige Beiträge zu entrichten haben, sind der Wohnsitzgemeinde der beitragspflichtigen Person zur Beurteilung vorzulegen. ² Die Wohnsitzgemeinde hat den Mindestbeitrag zu leisten.	Art. 22 Erlass von Beiträgen <u>des Mindestbeitrags</u> ¹ Die Ausgleichskassen leiten Gesuche um Erlass des Mindestbeitrags für Personen, die als Selbständigerwerbende oder Nichterwerbstätige Beiträge zu entrichten haben, sind der Wohnsitzgemeinde der von beitragspflichtigen Person Personen an dasjenige Gemeinwesen gemäss Absatz 2 zur Beurteilung vorzulegen. <u>Stellungnahme weiter, das im Falle eines Erlasses leistungspflichtig ist.</u> ² Die Wohnsitzgemeinde hat den Der gemäss Artikel 11 Absatz 2 AHVG erlassene Mindestbeitrag ist zu leisten. a vom Kanton bei Personen, die gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) ⁹⁰⁾ , Artikel 79 oder 81 des Sozialhilfegesetzes vom xx.xx.xxxx (SHG) ⁹¹⁾ vom Kanton unterstützt werden,			

⁹⁰⁾ BSG [861.1](#)

⁹¹⁾ BSG [860.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b von der Wohnsitzgemeinde bei den übrigen Personen. ³ Die von der Wohnsitzgemeinde oder vom Kanton geleisteten Mindestbeiträge werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt.			
	14. Der Erlass 860.2 Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 09.03.2021 (SLG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 8 Leistungsorientierung ¹ Die Beiträge an die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger werden leistungsorientiert, nach Möglichkeit prospektiv und soweit fachlich zielführend aufgrund von Pauschalen oder Normkosten festgesetzt. ² Bei der Bemessung der Beiträge an die Leistungserbringer sind sämtliche Erträge im Rahmen der Leistungserbringung angemessen anzurechnen. Nicht angerechnet werden insbesondere Spenden und Legate, welche zweckgebunden für andere Tätigkeiten ausgerichtet wurden.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung nähere Vorschriften zur Beitragsfestsetzung, zur Tarifierung der Leistungen und zur Anrechnung der Eigenmittel der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger erlassen.	³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung nähere Vorschriften zur Beitragsfestsetzung, zur Tarifierung der Leistungen und zur Anrechnung der Eigenmittel der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger erlassen <u>sowie insbesondere auch erfolgsorientierte Beitragsfestlegungen vorsehen.</u>			
Art. 78 Modellversuche ¹ Die GSI kann Modellversuche durchführen oder im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben mit Beiträgen fördern und unterstützen, um neue oder veränderte Methoden, Konzepte, Regelungen, Formen oder Abläufe zu erproben a im Bereich der sozialen Leistungsangebote,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)⁹²⁾, des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)⁹³⁾ und des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁹⁴⁾, soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen. ² Sie fördert oder unterstützt insbesondere solche Projekte, die auf die Entwicklung und Umsetzung von integrierten Versorgungsmodellen, Systemdurchlässigkeit, innovativen Präventions- und Integrationsansätzen, Anreizsystemen und Abgeltungsformen ausgerichtet sind.	b in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)⁹⁵⁾, des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)⁹⁶⁾ und des Gesetzes <u>Sozialhilfegesetzes</u> vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) <u>XX.XX.XXXX (SHG)</u>⁹⁷⁾, soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen.			
Art. 121 Datenlieferung der Gemeinden				

⁹²⁾ BSG [811.01](#)

⁹³⁾ BSG [812.11](#)

⁹⁴⁾ BSG [860.1](#)

⁹⁵⁾ BSG [811.01](#)

⁹⁶⁾ BSG [812.11](#)

⁹⁷⁾ BSG [860.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI regelmässig die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, damit die dem Lastenausgleich nach der Sozialhilfegesetzgebung zugeführten Aufwendungen der Gemeinden überprüft werden können.	¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI regelmässig die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, damit die dem Lastenausgleich nach der Sozialhilfegesetzgebung Sozial- zugeführten Aufwendungen der Gemeinden überprüft werden können.			
	15. Der Erlass 861.1 Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich vom 03.12.2019 (SAFG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)				
vom 03.12.2019				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
in Ausführung von Artikel 29 und 38 der Kantonsverfassung (KV) ⁹⁸⁾ , gestützt auf die Artikel 86 Absatz 1, 98 Absatz 3 und 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) ⁹⁹⁾ , die Artikel 28 Absatz 2, 80a, 82 Absatz 2 ^{bis} und 82a Absatz 2 bis 4 und 6 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG) ¹⁰⁰⁾ sowie Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) ¹⁰¹⁾ , auf Antrag des Regierungsrates,	in Ausführung von gestützt auf Artikel 29 und 38 der Kantonsverfassung (KV)¹⁰²⁾, gestützt auf die Artikel Artikel 85 Absatz 5, 86 Absatz 1, 98 Absatz 3 und 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)¹⁰³⁾, die Artikel 28 Absatz 2, 80a, 82 Absatz 2^{bis} und 82a Absatz 2 bis 4 und 6 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG)¹⁰⁴⁾ sowie Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹⁰⁵⁾, auf Antrag des Regierungsrates, in Ausführung von gestützt auf Artikel 29 und 38 der Kantonsverfassung (KV) ¹⁰²⁾ , gestützt auf die Artikel Artikel 85 Absatz 5, 86 Absatz 1, 98 Absatz 3 und 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) ¹⁰³⁾ , die Artikel 28 Absatz 2, 80a, 82 Absatz 2 ^{bis} und 82a Absatz 2 bis 4 und 6 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG) ¹⁰⁴⁾ sowie Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) ¹⁰⁵⁾ , auf Antrag des Regierungsrates,			
<i>beschliesst:</i>				
Art. 1 Zweck ¹ Mit diesem Gesetz sollen insbesondere die Voraussetzungen geschaffen werden,				

⁹⁸⁾ BSG [101.1](#)

⁹⁹⁾ SR [142.20](#)

¹⁰⁰⁾ SR [142.31](#)

¹⁰¹⁾ SR [831.10](#)

¹⁰²⁾ BSG [101.1](#)

¹⁰³⁾ SR [142.20](#)

¹⁰⁴⁾ SR [142.31](#)

¹⁰⁵⁾ SR [831.10](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a um Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich ab Beginn ihrer Zuweisung in den Kanton bis zum Übertritt in die kommunale Zuständigkeit ihrem Aufenthaltsstatus entsprechend durch gezielte Anreize und Sanktionen bei der Sozialhilfe und der Unterbringung sowie nach dem Grundsatz Fordern und Fördern beruflich, sprachlich und sozial rasch und nachhaltig zu integrieren oder dafür vorzubereiten, b um Schwankungen bei den Personenzahlen im Asyl- und Flüchtlingsbereich durch entsprechende Massnahmen kurzfristig aufzufangen, c um die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie die Gemeinden bei der Planung und Bereitstellung der notwendigen Unterbringungskapazitäten einzubeziehen, d um Unternehmen das Anbieten von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich unter optimalen Rahmenbedingungen zu ermöglichen.	[FR: geändert]			
Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Dieses Gesetz regelt die Integration, die Sozialhilfe und die Unterbringung durch den Kanton oder durch geeignete Dritte für folgende Personen: a Personen im laufenden Asylverfahren, solange der Bund für sie Beiträge nach der Asylgesetzgebung ausrichtet, b vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung, anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge, solange der Bund für sie Beiträge nach der Asylgesetzgebung ausrichtet, c offensichtlich nicht integrierte vorläufig Aufgenommene, für die der Bund keine Beiträge nach der Asylgesetzgebung mehr ausrichtet. ² Es regelt ferner a die Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons, der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie weiterer mit dem Vollzug dieses Gesetzes befasster Stellen, b die Finanzierung des Vollzugs, c den Datenschutz im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes. ³ Der Regierungsrat	[FR: geändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a bestimmt durch Verordnung, wann vorläufig Aufgenommene nach Absatz 1 Buchstabe c als offensichtlich nicht integriert gelten, b kann durch Verordnung Personen nach Absatz 1 Buchstaben a und b vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausnehmen, die 1. gemeinsam mit einer anderen Person, die wirtschaftliche Hilfe nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁰⁶⁾ erhält, als Unterstützungseinheit wirtschaftliche Hilfe erhalten und 2. später in die Schweiz eingereist sind oder in der Schweiz geboren wurden.	1. gemeinsam mit einer anderen Person, die wirtschaftliche Hilfe nach dem Ge- setz Sozialhilfegesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhil- fegesetz, SHG) xx.xx.xxxx (SHG)¹⁰⁷⁾ er- hält, als Unterstützungseinheit wirt- schaftliche Hilfe erhalten und			
Art. 3 Wirkungs- und Leistungsziele ¹ Die Massnahmen und Leistungen nach diesem Gesetz a müssen kosteneffizient, wirkungsorientiert und qualitativ angemessen sein,				

¹⁰⁶⁾ BSG [860.1](#)

¹⁰⁷⁾ BSG [860.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b sollen die betroffenen Personen dabei unterstützen, sich beruflich, sprachlich und sozial zu integrieren und finanziell selbstständig zu werden, c werden regelmässig durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion auf das Erreichen der Ziele und Wirkungen sowie auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis hin überprüft. ² Die Kosten der Massnahmen und Leistungen a sind grundsätzlich durch die Beiträge des Bundes zu finanzieren, soweit eine Kostendeckung gestützt auf das Bundesrecht vorgesehen ist, b sind im Rahmen der Strategie nach Artikel 42 Absatz 1 zu begründen, sofern die Finanzierung nach Buchstabe a nicht ausreicht.	[FR: geändert]			
Art. 5 Regionaler Partner				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Ein regionaler Partner ist eine geeignete öffentliche oder private Trägerschaft, die alle Aufgaben nach Artikel 9 Absatz 2 für einen bestimmten Perimeter erbringt, die ihr nach Artikel 10 Absatz 1 übertragen wurden. ² Er trägt die operative Gesamtverantwortung für die Aufgabenerfüllung und für das Erreichen der vertraglich vereinbarten Ziele. ³ Er ist zuständig für a die seinem Perimeter zugewiesenen Personen, b Personen, die mit Personen nach Buchstabe a zusammenleben und bei denen die Zuständigkeit für die Fallführung gestützt auf Artikel 79 SHG an den regionalen Partner übertragen wurde.		<i>Geltendes Recht</i>	¹ Ein regionaler Partner ist eine geeignete öffentliche oder private <u>gemeinnützige</u> Trägerschaft, die alle Aufgaben nach Artikel 9 Absatz 2 für einen bestimmten Perimeter erbringt, die ihr nach Artikel 10 Absatz 1 übertragen wurden.	<i>Geltendes Recht</i>
Art. 6 Perimeter ¹ Als Perimeter gilt das geografische Gebiet, in dem ein regionaler Partner alle ihm übertragenen Aufgaben erbringt. ² Der Regierungsrat bezeichnet die Perimeter durch Verordnung.	<i>[FR: geändert]</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ In einer Ausnahmesituation und zur Gewährleistung des Vollzugs dieses Gesetzes kann die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Perimeter für eine begrenzte Zeit ändern. Sie informiert den Regierungsrat über diese Änderungen.				
Art. 9 Zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion vollzieht dieses Gesetz, soweit es keine abweichenden Zuständigkeiten vorsieht. ² Sie ist auf operativer Ebene zuständig für a die Förderung der Integration der Personen nach Artikel 2 Absatz 1 und die Bereitstellung oder Vermittlung der hierzu erforderlichen Leistungen, b die Ausrichtung der Sozialhilfe, c die Bereitstellung geeigneter Unterbringungsplätze, d die angemessene Betreuung der dem Kanton zugewiesenen Personen,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
e die Sicherstellung des Zugangs zur medizinischen Grundversorgung dieser Personen, f die Vernetzung mit der Wirtschaft, mit Anbieterinnen und Anbietern von Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen sowie mit Berufs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsstellen, g die Koordination der Freiwilligenarbeit. ³ Sie erteilt die Bewilligung zum Betrieb von Wohnheimen für unbegleitete Minderjährige gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)¹⁰⁸⁾ und übt die Aufsicht aus. Die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht richten sich nach Artikel 13 Absatz 2 PAVO.	[FR: geändert]			
	Art. 10a Übergang der Rechtsstellung ¹ Alle in Zusammenhang mit den zu übertragenden Sozialhilfedossiers stehenden Rechte und Pflichten gehen vollständig über, wenn			

¹⁰⁸⁾ SR [211.222.338](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a die Ausrichtung der Sozialhilfe gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 einer geeigneten Trägerschaft übertragen wird, b ein Zuständigkeitswechsel nach diesem Gesetz stattfindet oder c die Aufgabe an die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion zurückfällt. ² Die Übertragung der Sozialhilfedossiers richtet sich nach Artikel 47a. ³ Die zum Zeitpunkt der Dossierübertragung hängigen Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren werden mit Ausnahme der bei einem Zuständigkeitswechsel hängigen Beschwerdeverfahren von der neu zuständigen bzw. beauftragten Trägerschaft oder der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion weitergeführt.			
Art. 11 Weiterübertragung des Vollzugs an Dritte ¹ Ein regionaler Partner kann die ihm übertragenen Aufgaben durch Leistungsvertrag ganz oder teilweise an Dritte weiterübertragen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Weiterübertragung an Dritte erfordert die schriftliche Zustimmung der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, wenn eine Aufgabe nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a, c oder d vollständig oder in wesentlichen Bereichen an Dritte übertragen wird. ³ Die Ausrichtung der Sozialhilfe nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b kann nicht an Dritte weiterübertragen werden.	³ Die Ausrichtung der Sozialhilfe nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b kann <u>unter Vorbehalt von Absatz 4</u> nicht an Dritte weiterübertragen werden. ⁴ Die Vollstreckung der auf das Gemeinwesen übergegangenen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsleistungen kann mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion an geeignete Dritte übertragen werden, insbesondere an einen anderen regionalen Partner.			
Art. 12 Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter ¹ Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter a wirken aktiv bei der Suche nach und der Bereitstellung von geeigneten Unterbringungsplätzen mit,	<i>[FR: geändert]</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b stellen den regelmässigen Informationsaustausch betreffend die Unterbringungssituation mit den zuständigen Stellen und den Gemeinden in ihren Verwaltungskreisen sicher, c übernehmen die Koordination nach Artikel 33, d arbeiten in Bezug auf die berufliche und soziale Integration mit den zuständigen Stellen zusammen, e sorgen bei der beruflichen Integration zusammen mit den zuständigen Stellen für den Einbezug der Wirtschaft, f erfüllen weitere ihnen durch den Regierungsrat oder die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion übertragene Aufgaben.				
Art. 13 Zusammenarbeit ¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassten Behörden und Stellen arbeiten mit anderen Behörden, Institutionen und Dritten zusammen, um die Wirkungs- und Leistungsziele dieses Gesetzes zu erreichen. ² Diese Zusammenarbeit erfolgt insbesondere mit a der Wirtschaft,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b den Gemeinden, c den zuständigen Migrationsbehörden, d den Arbeitsmarktbehörden, e der Kantonalen Arbeitsmarktkommission und den paritätischen Berufskommissionen, f den regionalen Arbeitsvermittlungszentren, g den regionalen Berufsinformationszentren, h den Bildungsinstitutionen der Regelstrukturen, i den privatrechtlichen Organisationen, k den Landeskirchen und ihren Kirchengemeinden, l den Freiwilligen.	[FR: geändert]			
Art. 15 Integrationsplan ¹ Die zuständige Stelle legt für die ihr zugewiesenen Personen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c unter Berücksichtigung des Alters und der Fähigkeiten einen individuellen Integrationsplan fest.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Sie überprüft den Integrationsplan periodisch und passt ihn bei Bedarf an. ³ Der Regierungsrat a konkretisiert die Anforderungen an die Integrationsbemühungen und die Integrationsziele durch Verordnung, b kann bestimmte Personengruppen von der Mitwirkung bei Integrationsbemühungen und vom Erreichen von Integrationszielen durch Verordnung ausnehmen.	b kann bestimmte Personengruppen von der Mitwirkung bei Integrationsbemühungen und vom Erreichen von Integrationszielen durch Verordnung ausnehmen₁. c kann für Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes durch Verordnung abweichende Vorgaben von Absatz 1 und 2 vorsehen.			
Art. 16 Pflichten ¹ Die Personen sind verpflichtet, den individuellen Integrationsplan einzuhalten. ² Die Nichteinhaltung des Integrationsplans hat a für vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung eine Kürzung nach Artikel 23 zur Folge,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge eine Kürzung nach Artikel 36 SHG zur Folge.	b für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge eine Kürzung nach Artikel 36 <u>62</u> SHG zur Folge.			
Art. 17 Subsidiarität ¹ Subsidiarität in der Asylsozialhilfe bedeutet, dass Hilfe nur gewährt wird, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.	¹ Subsidiarität in der Asylsozialhilfe bedeutet, dass <u>wirtschaftliche</u> Hilfe nur gewährt wird, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selber <u>selbst</u> helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite <u>Dritter</u> nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.			
	Art. 18a Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter ¹ Die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen von Artikel 54 ff. bzw. Artikel 57 SHG.			
Art. 21 Umfang der Leistungen ¹ Die Asylsozialhilfe umfasst Leistungen a der persönlichen Hilfe in Form von Beratung, Betreuung, Vermittlung und Information,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b der wirtschaftlichen Hilfe in Form von Geld- und Sachleistungen, Kostengutsprachen oder Gutscheinen. ² Die wirtschaftliche Hilfe umfasst a den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, b die medizinische Grundversorgung, c eine Unterkunft, d situationsbedingte Leistungen, e Motivationszulagen. ³ Die Art der Gewährung der Unterkunft richtet sich nach Artikel 35.	b der wirtschaftlichen Hilfe <u>insbesondere</u> in Form von Geld- und Sachleistungen, Kostengutsprachen oder Gutscheinen. <i>[FR: geändert]</i> ⁴ Der Regierungsrat kann durch Verordnung a die Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe nach Absatz 1 Buchstabe b für bestimmte Personen oder Personengruppen durch zweckgebundene Zahlungsmittel vorsehen oder vorschreiben, b weitere Einzelheiten regeln.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	⁴ <i>ganzen Absatz streichen</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
Art. 22 Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe ¹ Die Höhe der wirtschaftlichen Hilfe bemisst sich nach				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a der Höhe der Beiträge des Bundes, b den Integrationsbemühungen, c dem Erreichen von Integrationszielen. ² Der Regierungsrat konkretisiert die Ausrichtung und Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe durch Verordnung. ³ Er kann seine Regelungsbefugnis im Bereich der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe durch Verordnung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion übertragen.	^{1a} Die eigenen Mittel und die Leistungsansprüche gegenüber Dritten werden bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe angemessen angerechnet.			
	Art. 22a Konkubinatsbeitrag ¹ Bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe einer bedürftigen Person, die in einem stabilen Konkubinat lebt, wird ein angemessener Beitrag der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners als Einnahme angerechnet. ² Die Kriterien zur Bestimmung eines stabilen Konkubinats und die Berechnung des Konkubinatsbeitrags richten sich nach Artikel 50 SHG.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 22b Entschädigung für die Haushaltsführung ¹ Lebt die bedürftige Person in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft mit nicht unterstützten volljährigen Kindern, Eltern oder der Partnerin oder dem Partner zusammen, wird im Sinne einer Minderung der Bedürftigkeit erwartet, dass sie im Rahmen ihrer zeitlichen und persönlichen Möglichkeiten den Haushalt für die nicht unterstützten berufstätigen Personen im selben Haushalt führt. ² Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, wird ungeachtet einer tatsächlichen Geldleistung eine angemessene Entschädigung für die Haushaltsführung im Budget der bedürftigen Person als Einnahme angerechnet. ³ Bei der Bemessung der Entschädigung sind die finanzielle Leistungsfähigkeit der nicht unterstützten Personen und die erwartete Arbeitsleistung zu berücksichtigen. ⁴ Der Regierungsrat bestimmt die Berechnung und den Maximalbetrag der Entschädigung durch Verordnung.	Art. 22b Entschädigung für die Haushaltsführung <i>ganzen Artikel streichen</i>		<i>Antrag Regierungsrat I</i>
Art. 23 Kürzungen				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die wirtschaftliche Hilfe wird gekürzt a bei fehlenden Integrationsbemühungen oder mangelhaftem Erreichen der Integrationsziele aufgrund von Selbstverschulden, b bei fehlender oder ungenügender Mitwirkung, c bei Erfüllen eines Tatbestands nach Artikel 83 Absatz 1 AsylG, d bei anderen Verletzungen der Pflichten nach Artikel 20, e bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit. ² Die Kürzung darf nur die fehlbare Person treffen und muss verhältnismässig sein. Die verfassungsmässig garantierte Nothilfe muss gewährleistet bleiben.	² Die Kürzung darf nur die fehlbare Person treffen und muss verhältnismässig sein. Die verfassungsmässig garantierte Nothilfe muss gewährleistet bleiben. a darf nur die fehlbare Person selbst treffen, b muss verhältnismässig zum Fehlverhalten sein und			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c muss so bemessen sein, dass die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen gewährleistet bleibt. ³ In leichten, begründeten Fällen kann von einer Kürzung abgesehen werden.	Antrag Regierungsrat I	c muss so bemessen sein, dass die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen gewährleistet bleibt. <u>darf unter Achtung der verfassungsmässig garantierten Hilfe in Notlagen höchstens 20 Prozent des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt gemäss SKOS-Richtlinien betragen.</u>	Antrag Regierungsrat I
Art. 24 Einstellung ¹ Die wirtschaftliche Hilfe wird ganz oder teilweise eingestellt, wenn die betroffene Person trotz vorgängiger Weisung a eine ihr zur Verfügung stehende und zumutbare Arbeit oder die Teilnahme an einer Beschäftigungsmassnahme verweigert, b einen bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Ersatz Einkommen nicht geltend macht oder c ohne zureichenden Grund auf anderweitige Einnahmen verzichtet.	¹ Die wirtschaftliche Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe wird ganz oder teilweise eingestellt, wenn die betroffene Person trotz vorgängiger Weisung <u>richtet sich nach Artikel 63 SHG.</u> a <i>Aufgehoben.</i> b <i>Aufgehoben.</i> c <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Sie wird wegen fehlenden Nachweises der Bedürftigkeit ganz oder teilweise eingestellt, wenn Zweifel an der Bedürftigkeit der betroffenen Person bestehen, weil diese ihrer Mitwirkungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung und unter Hinweis auf die Folgen nicht oder nicht hinreichend nachgekommen ist.	² <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 25 Verfahren ¹ Für das Verfahren über die Ausrichtung der Asylsozialhilfe gelten die Artikel 49, 51 und 52 SHG sinngemäss. ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ¹⁰⁹⁾ .	Art. 25 <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 26 Rückerstattung ¹ Die Rückerstattung richtet sich nach den Bestimmungen des SHG.	¹ Die Rückerstattung richtet sich nach den Bestimmungen des SHG <u>der Sozialhilfegesetzgebung</u> .			
Art. 27				

¹⁰⁹⁾ BSG [155.21](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge, die für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen können, können Flüchtlingssozialhilfe beanspruchen. ² Die Flüchtlingssozialhilfe richtet sich nach den Bestimmungen des SHG über die individuelle Sozialhilfe.	<i>[FR: geändert]</i> ² Die Flüchtlingssozialhilfe richtet sich nach den Bestimmungen des SHG über die individuelle Sozialhilfe <u>Leistungsangebote der Sozialhilfegesetzgebung</u>.			
Art. 29 ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion sorgt, in Zusammenarbeit mit der für die Nothilfe zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion und mit der für die Unterbringung zuständigen Stelle, für eine ausreichende Anzahl an geeigneten temporären und dauerhaften Unterkünften für Personen nach Artikel 2 Absatz 1 und schafft angemessene Reserven. ² Sie orientiert sich dabei an den Prognosen der Bundesbehörden zur Entwicklung der Asylgesuche.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die Gemeinden sowie die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter werden frühzeitig in die Suche nach Unterkünften einbezogen und wirken aktiv mit. ⁴ Der Regierungsrat kann den Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthaltern Aufgaben nach Absatz 1 übertragen.	<i>[FR: geändert]</i> <i>[FR: geändert]</i>			
Art. 30 ¹ Der Regierungsrat beauftragt die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und innerhalb einer angemessenen Frist, eine bestimmte Anzahl an kurzfristig verfügbaren Unterbringungsplätzen zu bezeichnen, wenn a die Anzahl der Personen nach Artikel 2 Absatz 1 die zur Verfügung stehenden Unterbringungsplätze innert weniger Monate zu übersteigen droht und b kurzfristig kein ausreichender Wohnraum auf dem freien Markt beschafft werden kann.	<i>[FR: geändert]</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Können nicht genügend Unterbringungsplätze mit Massnahmen nach Artikel 29 und Artikel 30 Absatz 1 beschafft werden, weisen die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter einzelne Gemeinden für längstens zwei Jahre an, kurzfristig verfügbare und geeignete Unterbringungsplätze zur Verfügung zu stellen, oder bezeichnen, soweit es die Umstände erfordern, selbstständig bestimmte Unterkünfte. ³ Beschwerden gegen Verfügungen nach Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem VRPG.	<i>[FR: geändert]</i> ³ Beschwerden gegen Verfügungen nach Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem VRPG Gesetz vom 23. Mai 1989 über die <u>Verwaltungsrechtspflege (VRPG)</u>¹¹⁰⁾.			
Art. 32 ¹ Der Kanton richtet den Standortgemeinden eine angemessene Entschädigung für die Nutzung ihrer Einrichtungen bei der Unterbringung von Personen nach Artikel 2 Absatz 1 aus.	Art. 32 <u>Grundsatz</u>			
	Art. 32a Beteiligung an den Bestattungskosten			

¹¹⁰⁾BSG [155.21](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Verstirbt eine Person nach Artikel 2 Absatz 1 und können ihre Angehörigen nicht für die Bestattungskosten aufkommen, so kann sich der Kanton auf Gesuch der leistungspflichtigen Gemeinde hin an den Bestattungskosten beteiligen. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere die Maximalbeträge, und kann im Falle von verstorbenen Personen in einer Kollektivunterkunft höhere Ansätze vorsehen. ³ Die Kostenbeteiligung des Kantons unterliegt nicht dem Lastenausgleich Soziales.			
Art. 33 ¹ Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie die Gemeinden a stimmen die Suche nach Unterbringungsplätzen aufeinander ab, b wirken aktiv mit, c sorgen für einen laufenden, gegenseitigen Informationsaustausch.	<i>[FR: geändert]</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter koordinieren die Suche mit der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion und mit der für die Nothilfe zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion.	[FR: geändert]			
4.3 Regionale Verteilung	4.3 Regionale Verteilung <u>Zuweisung zu einem Perimeter</u>			
Art. 34 ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion weist den für die Unterbringung zuständigen Stellen Personen nach Artikel 2 Absatz 1 zu. ² Sie sorgt für eine möglichst ausgeglichene regionale Verteilung der neu zugewiesenen Personen unter Berücksichtigung regionaler Möglichkeiten für berufliche Integration sowie der Sprachkenntnisse der zugewiesenen Personen.	Art. 34 <u>Grundsatz</u> ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion weist den für die Unterbringung zuständigen Stellen Personen nach Artikel 2 Absatz 1 <u>in einem Perimeter zu unter Vorbehalt von Artikel 34b Absatz 1.</u> ² Sie sorgt <u>unter Wahrung der Einheit der Familie</u> für eine möglichst ausgeglichene regionale Verteilung der neu zugewiesenen Personen unter Berücksichtigung regionaler Möglichkeiten für <u>die berufliche Integration sowie soweit möglich</u> der Sprachkenntnisse der zugewiesenen Personen.			
	Art. 34a Neuzuweisung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann eine Neuzuweisung in einen anderen Perimeter anordnen, wenn wichtige Gründe vorliegen. ² Wichtige Gründe liegen insbesondere in folgenden Fällen vor: a Wahrung der Einheit der Familie, b Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts, c Gewährleistung eines adäquaten Zugangs zur notwendigen medizinischen Versorgung, d Vorliegen relevanter Sprachkenntnisse in einer kantonalen Amtssprache, e Vorliegen oder Vermeiden von Kapazitätsengpässen in den Kollektivunterkünften, unter Vorbehalt von Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a.			
	Art. 34b Zuweisung von unbegleiteten Minderjährigen ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion weist unbegleitete Minderjährige der für die Unterbringung und Betreuung dieser Personengruppe zuständigen Stelle zu. Die Unterbringung richtet sich nach Artikel 40.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Mit Eintritt der Volljährigkeit weist die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die unbegleiteten Minderjährigen demjenigen Perimeter zu, in dem sich das Anschluss-Setting nach Artikel 40a Absatz 1 befindet. ³ Ist das Anschluss-Setting auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit noch nicht bestimmbar oder konnte es noch nicht organisiert werden, erfolgt die Zuweisung in der Regel gemäss der Empfehlung nach Artikel 40a Absatz 2. ⁴ Verbleibt die volljährig gewordene Person ausnahmsweise für einen begrenzten Zeitraum noch in den Unterbringungsstrukturen für unbegleitete Minderjährige, erfolgt die Zuweisung erst mit dem Wechsel in das Anschluss-Setting.			
Art. 35 ¹ Die zuständige Stelle bringt die ihr zugewiesenen Personen nach Artikel 2 Absatz 1 nach dem folgenden Zwei-Phasen-System unter: a in einer ersten Phase werden grundsätzlich alle der zuständigen Stelle neu zugewiesenen Personen in Kollektivunterkünften untergebracht,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b in einer zweiten Phase können vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung sowie anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge in einer individuellen Unterkunft untergebracht werden, wenn sie erwerbstätig oder in Ausbildung sind und die vorgegebenen Integrationsziele erreicht haben. ² Sie kann vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen a bei Kapazitätsengpässen in den Kollektivunterkünften, b für besonders verletzte Personen, c für Familien mit Kindern. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	^{1a} Abweichend von Absatz 1 erfolgt bei unbegleiteten Minderjährigen, welche die Volljährigkeit erreichen, die Unterbringung im Zuweisungszeitpunkt nach Artikel 40a. ² SieDie zuständige Stelle kann vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen <i>[FR: geändert]</i> ^{2a} Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion entscheidet über das Vorliegen eines Kapazitätsengpasses nach Absatz 2 Buchstabe a.			
Art. 37				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Individuelle Unterkünfte sind Wohnungen oder Teile davon. ² Die für die Unterbringung zuständige Stelle kann Mietverträge für individuelle Unterkünfte in ihrem eigenen Namen abschliessen. ³ Werden die Integrationsziele erreicht, unterstützt die zuständige Stelle die betroffenen Personen bei der Suche nach einer individuellen Unterkunft.	^{2a} Im Falle der Unterbringung in Gastfamilien kann der Regierungsrat einen Beitrag an die Unterbringungskosten für das freiwillige Engagement der Gastgeberinnen und Gastgeber vorsehen.			
	4.4.3a Wohnsitznahme ausserhalb des Zuweisungsperimeters			
	Art. 37a Fortgesetzte Zuständigkeit ¹ Verlegt eine bedürftige Person rechtmässig ihren Wohnsitz an einen Ort ausserhalb ihres Zuweisungsperimeters, bleibt die Zuständigkeit nach Artikel 34 Absatz 1 davon unberührt, ausser es wird in der Folge auch ein Organisationswechsel nach Artikel 37b bewilligt.			
	Art. 37b Organisationswechsel			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann auf Gesuch hin und unter Einbezug der aktuell zuständigen Stelle ausnahmsweise einen Wechsel zu der am Wohnsitz zuständigen Stelle (Organisationswechsel) bewilligen, sofern der Wechsel für eine effektive Integrationsförderung unabdingbar ist. ² Ein bewilligter Organisationswechsel führt zu einer Neuzuweisung in den entsprechenden Perimeter. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere wann ein Organisationswechsel für die effektive Integrationsförderung als unabdingbar gilt.			
Art. 39 Grundsatz ¹ Benötigt eine Person zum Schutze ihres Wohls eine besondere Massnahme oder Unterbringung, sorgt die für sie zuständige Stelle unter Beizug der geeigneten Institutionen oder Fachstellen dafür.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die für die Unterbringung zuständige Stelle kann bei der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ein Gesuch um Kostengutsprache für besondere Massnahmen oder Unterbringungen stellen. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	² Die für die Unterbringung zuständige Stelle kann Sie hat in den vom Regierungsrat bezeichneten Fällen (Abs. 3) zwingend vorgängig bei der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ein Gesuch um Kostengutsprache das Einverständnis für besondere die von ihr vermittelten besonderen Massnahmen oder Unterbringungen stelleneinzuholen. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten <u>Fälle nach Absatz 2</u> durch Verordnung.			
Art. 40 Unbegleitete Minderjährige ¹ Die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen a erfolgt unabhängig von ihrem Asylstatus, b hat den besonderen Bedürfnissen und den Anforderungen an das Kindeswohl Rechnung zu tragen. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	<i>[FR: geändert]</i> <i>[FR: geändert]</i>			
	Art. 40a Wechsel in die Erwachsenenstrukturen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen zuständige Stelle organisiert auf den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit von unbegleiteten Minderjährigen ein angemessenes Anschluss-Setting. ² Sie gibt eine Empfehlung zur Perimeterzuweisung und zur Unterbringungsform ab, falls das angemessene Anschluss-Setting auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit noch nicht bestimmbar ist oder noch nicht organisiert werden konnte. ³ Im Falle von unbegleiteten Minderjährigen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid und abgelaufener Ausreisefrist setzt sie hinsichtlich des Eintritts der Volljährigkeit eine angemessene Frist zum Verlassen der Unterkunft nach Artikel 38.			
	Art. 40b Angemessenes Anschluss-Setting ¹ Grundsätzlich gilt eine Kollektivunterkunft als angemessenes Anschluss-Setting.	Antrag Regierungsrat I	¹ streichen (i.V.m. Anträgen zu Abs. 2+3)	Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Sofern unbegleitete Minderjährige vor Eintritt der Volljährigkeit dauerhaft in einer besonderen Unterbringung nach Artikel 39 Absatz 1 untergebracht gewesen sind, in einer individuellen Unterkunft gewohnt oder kurz vor dem Wechsel in eine solche gestanden haben, gilt unter Vorbehalt von Absatz 3 ein Anschlusssetting in Form einer individuellen Unterkunft als angemessen.	Antrag Regierungsrat I	² Grundsätzlich gilt Sofern unbegleitete Minderjährige vor Eintritt der Volljährigkeit dauerhaft in einer besonderen Unterbringung nach Artikel 39 Absatz 1 untergebracht gewesen sind, in einer individuellen Unterkunft gewohnt oder kurz vor dem Wechsel in eine solche gestanden haben, gilt unter Vorbehalt von Absatz 3 ein Anschlusssetting in Form einer individuellen Unterkunft <u>oder in einem begleiteten Wohnangebot</u> als angemessen. (i.V.m. Anträgen zu Abs. 1+3)	Antrag Regierungsrat I
	³ Handelt es sich in den Fällen nach Absatz 2 um unbegleitete Minderjährige im laufenden Asylverfahren, so ist eine individuelle Unterkunft in der Regel nur dann angemessen, wenn dies wegen fortbestehender besonderer Verletzlichkeit oder der Absolvierung einer Ausbildung unabdingbar ist.	Antrag Regierungsrat I	³ streichen (i.V.m. Anträgen zu Abs. 1+2)	Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	⁴ Befinden sich unbegleitete Minderjährige bei Eintritt der Volljährigkeit in Ausbildung oder üben sie eine Erwerbstätigkeit aus, hat sich das Anschluss-Setting in der Regel in der Umgebung des Schulorts, des Ausbildungsbetriebs oder des Arbeitgebers zu befinden.			
Art. 41 Lastenausgleich ¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes anfallenden Kosten werden dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt sind.	¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes anfallenden Kosten werden dem Lastenausgleich Sozialhilfe <u>Soziales</u> zugeführt, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt sind. ² Die anfallenden Kosten für Personen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b werden ebenfalls dem Lastenausgleich Soziales zugeführt.			
Art. 43 Beiträge an Trägerschaften ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion gewährt im Rahmen der nach Artikel 42 bewilligten Ausgaben Beiträge an Trägerschaften, insbesondere an die regionalen Partner, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen. ² Die Beiträge können				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a als Pauschalen ausbezahlt oder nach Aufwand festgesetzt werden, insbesondere zur Abgeltung einmalig anfallender Kosten, b erfolgsorientiert festgelegt werden.	³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung a das Abgeltungssystem an die Trägerschaften konkretisieren, b diese Regelungsbefugnis an die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion übertragen.			
	Art. 44a Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Dritte ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann Dritte beauftragen, bei den mit dem Vollzug von Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten Trägerschaften Kontrollen im Rahmen der Aufsicht durchzuführen und ihr Bericht zu erstatten.			
Art. 45 Mitwirkungspflichten				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht durch die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion erforderlich ist, sind die Trägerschaften sowie die von diesen beauftragten Dritten verpflichtet, ihr a Auskünfte zu erteilen, b Einsicht in die Akten, insbesondere in die Buchführungsunterlagen und, wenn erforderlich, auch in besonders schützenswerte Personendaten, zu gewähren, c Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen zu verschaffen, d die für die Beaufsichtigung und Steuerung erforderlichen Betriebs-, Leistungs- und Qualitätsdaten zu liefern, e jede Unterstützung zu gewähren, die für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist. ² Ihre Organe und Hilfspersonen können sich gegenüber der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion nicht auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	[FR: geändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 46 Bearbeitung von Personendaten ¹ Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG) ¹¹¹⁾ , ergänzend gilt dieses Gesetz. ² Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, von Personen nach Artikel 2 Absatz 1 bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.	[FR: geändert]			
Art. 47 Datenbekanntgabe				

¹¹¹⁾BSG [152.04](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen können im Einzelfall Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, Behörden des Bundes und anderer Kantone sowie anderen Behörden des Kantons und der Gemeinden bekannt geben, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz, dem SHG oder dem Einführungs-gesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)¹¹²⁾ durch sie oder durch die empfangenden Behörden erforderlich ist. ² Beim Vollzug der Asylsozialhilfe gelten die Bestimmungen des SHG über die Schweigepflicht, über Mitteilungen an Behörden und Private sowie über die Auskunftspflichten.	<i>[FR: geändert]</i> ² Beim Vollzug der Asylsozialhilfe <u>Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe</u> gelten die Bestimmungen des SHG über die Schweigepflicht, über Mitteilungen an Behörden und Private sowie über die Auskunftspflichten. a das Sozialhilfegeheimnis, b die Datenbekanntgabe der Sozialdienste, c die Informationsbeschaffung, d die Datenbekanntgabe und Auskunftspflichten Dritter.			

¹¹²⁾BSG [122.20](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 47a Zuständigkeitswechsel zu anderer Trägerschaft ¹ Ein Sozialhilfedossier umfasst alle vorhandenen Daten und Informationen zu den Personen einer Unterstützungseinheit. ² Geht die Zuständigkeit für Personen einer Unterstützungseinheit auf eine andere Trägerschaft über, a überträgt die bisher zuständige Trägerschaft das Sozialhilfedossier vollständig in digitaler Form an die neu zuständige Trägerschaft, b können in Absprache mit der neu zuständigen Trägerschaft Teile des Sozialhilfedossiers zusätzlich in physischer Form weitergegeben werden, c geht die Berechtigung zur Bearbeitung der von der bisher zuständigen Trägerschaft erhobenen Daten umfassend auf die neue Trägerschaft über. ³ Endet ein gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 abgeschlossener Leistungsvertrag mit einer Trägerschaft, so hat diese alle ihre laufenden und abgeschlossenen Sozialhilfedossiers vollständig der neu beauftragten Trägerschaft zu übertragen.			
	Art. 47b Zuständigkeitswechsel zur Gemeinde			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Bei einem Wechsel der Zuständigkeit für die Ausrichtung der Sozialhilfe zur Gemeinde stellt die bisher zuständige Stelle dem nach dem SHG neu zuständigen Sozialdienst einen Übertragungsbericht sowie das vollständige Sozialhilfedossier in digitaler Form zur Verfügung. ² In Absprache mit dem neu zuständigen Sozialdienst können Teile des Sozialhilfedossiers zusätzlich in physischer Form weitergegeben werden. ³ Der Regierungsrat regelt die Mindestaufbewahrungsdauer der Daten durch Verordnung.			
Art. 48 Datenbearbeitungssystem ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion betreibt gemeinsam mit der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion das zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und das zur Führung der Geschäftskontrolle notwendige Datenbearbeitungssystem, auf dem die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeitet werden.	[FR: geändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Sie beachtet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die massgeblichen kantonalen Bestimmungen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz.				
Art. 54 Verwaltungssanktion ¹ Liefert die Trägerschaft die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben des Regierungsrates, verfügt die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ihr gegenüber für das betreffende Jahr eine Verwaltungssanktion in Form einer Busse bis zu 100'000 Franken.	[FR: geändert]			
Art. 55 Datenveröffentlichung ¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist berechtigt, die erhobenen betriebsbezogenen Daten zu bearbeiten und so zu veröffentlichen, dass die einzelnen Erbringer der Leistungen ersichtlich sind.	[FR: geändert]			
8 Rechtspflege	8 <u>Verfahren und</u> Rechtspflege			
	Art. 55a Gesuche ¹ Das Verfahren zur Gewährung der Sozialhilfe wird in der Regel auf Gesuch hin und in Ausnahmefällen von Amtes wegen eröffnet.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Das Gesuch um Gewährung der Sozialhilfe ist mündlich oder schriftlich bei der für den Vollzug der Sozialhilfe zuständigen Stelle zu stellen, wobei sich die gesuchstellende Person vertreten lassen kann. ³ Weitere Gesuche nach diesem Gesetz sind schriftlich bei der zuständigen Stelle einzureichen. ⁴ Gesuche nach Absatz 2 und 3 können in Abweichung von den Vorschriften des VRPG auch digital eingereicht werden, sofern der Kanton diese Möglichkeit anbietet.			
	Art. 55b Beweiserhebungen ¹ Die für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständige Stelle kann a Dritte mit der Durchführung von Sozialinspektionen beauftragen, b eine vertrauensärztliche Abklärung anordnen. ² Die Sozialinspektion und die vertrauensärztliche Abklärung richten sich unter Vorbehalt von Absatz 3 nach den Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Für jede Anordnung einer Überwachung im Sinne von Artikel 90 SHG hat die für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständige Stelle vorgängig die Zustimmung der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion einzuholen.			
	Art. 55c Entscheid ¹ Die für das Gesuch zuständige Stelle trifft und eröffnet ihre Entscheide grundsätzlich in Form einer Verfügung. ² Begünstigende Entscheide können auch in anderer Form getroffen und eröffnet werden, sofern keine Verfügung verlangt wird.			
	Art. 55d Kosten ¹ Im Verfahren vor der für das Gesuch zuständigen Stelle und den Beschwerdeinstanzen werden unter Vorbehalt mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben.			
Art. 57 Rechtsschutz	[FR: geändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Verfügungen der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion oder der von ihr beauftragten Trägerschaften nach Artikel 10 Absatz 1 können mit Beschwerde bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion angefochten werden. ² Das Verfahren richtet sich nach dem VRPG.	² <i>Aufgehoben.</i> ³ Zur Prozessvertretung vor den Beschwerdeinstanzen sind Personen und Organisationen nach freier Wahl der beschwerdeführenden Person zugelassen.			
	Art. 57a Verfahrensrecht ¹ Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach Bestimmungen des VRPG.			
Art. 58 ¹ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Er kann seine Regelungsbefugnisse unter Beachtung der Delegationsvoraussetzungen von Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) ¹¹³⁾ ganz oder teilweise der GSI übertragen.			
Art. 67 Ausgleich der Lastenverschiebung ¹ Die Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden von drei Millionen Franken pro Jahr als Folge der Regelung in Artikel 41 wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Lastenausgleich nach Artikel 29b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ¹¹⁴⁾ angerechnet.	[FR: geändert]			
	T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom xx.xx.xxxx			
	Art. T1-1 ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Anwendbarkeit von Artikel 10a, 47a und 47b.			

¹¹³⁾BSG [152.01](#)

¹¹⁴⁾BSG [631.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	16. Der Erlass 935.11 Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG) (Stand 01.08.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 41 Grundsatz ¹ Der Kanton bezieht für Bewilligungen mit dem Recht zum Alkoholausschank oder -verkauf die Alkoholabgabe, die zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs in den Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 70 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) ¹¹⁵⁾ fliesst. ² Die Abgaben werden für Betriebsbewilligungen bei der Abnahme festgelegt und jährlich bezogen; für Einzelbewilligungen werden sie bei der Erteilung festgelegt und bezogen. ³ Den Bezugsstellen wird eine Entschädigung von höchstens fünf Prozent der bezogenen Abgaben ausgerichtet.	¹ Der Kanton bezieht für Bewilligungen mit dem Recht zum Alkoholausschank oder -verkauf die Alkoholabgabe, die zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs in den Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 7034 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 <u>19. März 2021</u> über die öffentliche Sozialhilfe <u>(Sozialhilfegesetz, sozialen Leistungsangebote (SLG))</u> ¹¹⁶⁾ SHG fliesst.			
	III.			

¹¹⁵⁾ BSG [860.1](#)

¹¹⁶⁾ BSG [860.2](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Der Erlass 860.1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG) (Stand 01.01.2024) wird aufgehoben.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 23. April 2025 Im Namen des Regierungsrates die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 9. Juli 2025 Im Namen der Kommission Der Präsident: Zimmerli		Bern, 13. August 2025 Im Namen des Regierungsrates der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer